

# Deutsches Archiv

für

## Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

9. Jahrgang

1952

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

# Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I

von

Rudolf Buchner

mit einem Beitrag von Franz Beyerle

## Inhaltsübersicht:

1. Die Lex Salica — eine Fälschung der Zeit Karls des Kahlen? S. 59.  
Steins These S. 59. Das Alter der frühesten Handschriften S. 64. Die Lex Salica in karolingischen Bibliothekskatalogen S. 73. Die Kapitularien Karls d. Gr. gefälscht? S. 75.
  2. Die Lex Ribvaria in alten Bibliothekskatalogen S. 79.
  3. Die Lex Ribvaria und die Fassungen der Lex Salica S. 80.
  4. Die Lex Ribvaria und die oberdeutschen Stammesrechte. Von F. Beyerle S. 97.
- Anhang: Der Schreibervermerk der Agambert-Hs. (Wolfenbüttel-Weissenburg 97). S. 102.

## I. Die Lex Salica eine Fälschung der Zeit Karls des Kahlen?

Während des Krieges überraschte S. Stein die Öffentlichkeit durch eine Untersuchung, die es unternahm, die Kapitularien auf König Karls Namen in ihrer Mehrzahl Karl dem Großen abzusprechen und seinem gleichnamigen Enkel (dem Kahlen) von Westfranzien zuzuweisen. Einige Jahre später ging Stein noch wesentlich weiter: jetzt suchte er zu zeigen, daß die Lex Salica eine Fälschung der Zeit Karls des Kahlen sei; da die Lex Ribvaria auf ihr beruhe, sei auch sie eine Fälschung; und auch die Lex Baiuvariorum verwies er ins 9. Jahrhundert <sup>1)</sup>. Diese wahrhaft umstürzlerischen Thesen verbanden sich mit vernichtenden Urteilen über frühere wissenschaftliche Leistungen, so über die — textkritisch in

---

<sup>1)</sup> Simon Stein, *Etude crit. des capit. francs, Le Moyen Age* 1941, 1 ff.; ders., *Lex Salica, Speculum* 22 (1947) 116 ff., 395 ff.

der Tat bekanntlich völlig unzulängliche — Kapitularienausgabe von Boretius, über das Buch von Waitz über die Lex Salica ('a complete and naive failure'), über die textkritische Methode als Ganzes und die herrschenden Vorstellungen von der Sprachentwicklung der fränkischen Zeit.

Von Steins scharfer Polemik gegen deutsche Forscher ist manches sichtlich durch die Kriegspsychose bedingt und kann daher heute auf sich beruhen. Auf einige sachliche Argumente sei hier aber einleitend ganz kurz eingegangen, bevor ich von der Frage der handschriftlichen Überlieferung aus zu der gesamten These Stellung nehme.

In seinen Ausführungen kommt Stein zu einer weitgehenden Verwerfung der ganzen textkritischen Methode. Schlüsse aus Kollationen (und gemeinsamen Fehlern zweier Handschriften) seien immer umkehrbar; schon diese Behauptung trifft jedoch keineswegs zu <sup>2)</sup>. An Stelle des üblichen genealogischen Schemas der Handschriften-Verwandschaft — des Stammbaums — will S. ein anderes Bild für die Verbreitung des Textes setzen: die vom Zentrum zur Peripherie entsandte Strahlung <sup>3)</sup> — als ob das Hss.-Stemma nur ein Bild wäre, eine dichterische Metapher, die man nach Belieben durch eine andere ersetzen kann, und nicht eine Art Rechenschema mit genau untersuchten und streng innehaltenden Rechenregeln. Das sprachliche Argument für die Klassifizierung von Hss. verwirft S. ganz. K r u s c h s „philologischer“ Nachweis, daß Hs. 2 (Wolfenbüttel-Weissenburg 97) sprachlich älter sei als Hs. 8 (Paris 4627) <sup>4)</sup>, überzeugt ihn nicht. Und hier führt S. sehr ernst zu nehmende Gründe an: 1) in merowingischer Sprache gebe es keine Regel — dasselbe habe ich gegen K r u s c h s Vorstellung einer merowingischen „Grammatik“ geltend gemacht <sup>4a)</sup>; 2) der scherzhafte Gesetzestitel über den Trunk, den der Kompilator der Hs. 2 an die Königsliste angefügt hat, zeige, wie stark die Sprache des Kompilators selbst (nicht seiner Vorlagen) „merowingisch“ verderbt war. Gebe er einem selbstverfaßten Text eine so barbarische Form, so könne er auch

<sup>2)</sup> Speculum 22, 120. Teilt eine Hs. alle Fehler einer anderen, hat dazu aber noch einen oder mehrere weitere Fehler, so muß sie Abschrift der anderen sein. Umkehrbar wäre das Verhältnis nur, wenn die zusätzlichen Fehler der einen Hs. in der anderen entweder durch Konjekturen oder aus einer anderen Vorlage beseitigt sein könnten. Wo beide Möglichkeiten ausscheiden, ist das Verhältnis durchaus unumkehrbar.

<sup>3)</sup> *Moyen Age* 1941, 13 f.

<sup>4)</sup> NA. 40, 527.

<sup>4a)</sup> Buchner, *Textkrit. Unters. zur Lex Ribvaria* (Schriften d. Reichsinstituts f.ält. dt. Gesch.kunde 5, 1940) 8 ff.

eine korrekte Vorlage entstellt haben — so die Folgerung Steins, der man einiges Gewicht nicht absprechen kann. Dasselbe zeigt er weiter an der Hs. 1 (Paris 4404): hier ist einmal das Vorwort, dann das Breviarium Alarici entscheidend: in beiden finden sich aller Orten „merowingische“ Verderbnisse; sie können im Breviar nicht ursprünglich sein, sondern müssen durch den Schreiber der Hs. (oder einer Vorlage von ihr) hineingebracht sein. Im Vorwort stammen sie offenbar von dem Kompilator der Hs. <sup>5)</sup>.

Soweit ist Steins Einspruch gegen allzu simple philologische Schlüsse durchaus berechtigt.

Allein S. schießt meilenweit über das Ziel hinaus, wenn er damit philologische Argumente völlig ausgeschaltet zu haben glaubt. Es gibt, daran ist unbedingt festzuhalten, typisch „merowingische“ Verderbnisse. Der Name ist allerdings nicht ganz glücklich. Denn sie hielten sich in den Gegenden, die von der karolingischen Sprachreform später erfaßt wurden, weit über das Ende der Merowingerzeit hinaus, bis tief ins 9. Jh. hinein. Trotzdem sind sie in der Regel Kennzeichen vorkarolingischer Latinität. In den meisten Hss., die solche „merowingische“ Verderbnisse bieten, sind sie im 7. oder 8. Jh. aufgenommen. Man darf also sagen: so viel „merowingische“ Verderbnisse in die einzelne Hs. im 9. Jh. noch hineingetragen worden sein mögen — in der Gesamtheit der hsl. Überlieferung müssen sie doch überwiegend wirklich merowingisch sein. Für S. dreht sich dies Verhältnis um. Er folgert — ohne den Schatten eines Beweises —, die Hs. 8 der Lex Salica sei dem Original näher als Hs. 2; in Praxis geht er bei seinen weiteren Überlegungen sogar von E-Hss. aus. Die Pariser Hs. 10758 wird sein Kronzeug <sup>6)</sup>. Ihre zahlreichen Fehler hält er nicht für alt und echt <sup>7)</sup>. Sie

<sup>5)</sup> Speculum 22, 127 f., 129. Der scherzhafte Trinktitel gedruckt z. B. bei Hessels XLIV. Faksimile s. MG. SS. rer. Mer. 7, 470. Eine ähnliche Beobachtung wie Stein habe ich unabhängig von ihm an der von Krusch überschätzten Hs. St. Paul XXV. 4. 8 (L Rib B 2) gemacht; s. Buchner a. a. O. S. 75 ff.

<sup>6)</sup> Sie ist nach Carey, Scriptorium of Reims [unter Hinkmar], „Classical and Medieval Studies in Honor of E. K. Rand“, 1938, S. 57 auf 845—882 zu datieren.

<sup>7)</sup> In der Tat sind nur wenige typisch „merowingische“ darunter. So ist eine Isidor-Stelle *fas est ius non est*, zu *fas eius noster* entstellt — durch falsche Auflösung von Kürzungen, was Stein nicht zu bemerken scheint: *fas ē ius n̄ ē*. In dem Inhaltsverzeichnis, das Stein in schönem Lichtdruck wiedergibt, ist *Chlodoveo* usw. wohl nicht Genitiv, sondern es ist ein „a“ ausgefallen. Typisch merowingisch c. 4: *De eo qui ... plagaverunt*. c. 6: *De octo bannos*.



gehen vielmehr auf den Kompilator zurück. In kühnem Gedankensprung erklärt er sie für Anzeichen der Fälschung (S. 132): der Kompilator habe sich durch sie für einen ungebildeten und einfältigen Mann ausgeben wollen, der einer Fälschung nicht fähig war, um Vertrauen zu gewinnen. Und diese ganz in der Luft schwebende Hypothese einer Fälschung der Lex Salica wird dann verallgemeinert. Das fehlerhafte Latein in gewissen Hss. komme nicht aus der merowingischen Vorlage, sondern stamme von den Kompilatoren selbst. Die Herausgeber hätten das aus Mangel an elementarer Vorsicht verkannt und seien so in die offensichtlichsten Fallen gelaufen <sup>8)</sup>.

Im zweiten Teil seines Aufsatzes sucht S. zu zeigen, daß diejenigen E.-Hss., die ein Datum für den Text der Lex Salica angeben, sich nicht auf Karl den Großen, sondern Karl den Kahlen beziehen. Zu diesem Zweck erklärt er die Pariser Hs. 10758 zur Vorlage der 5 datierenden Hss.; für zwei von ihnen hat er früher triftige Gründe hierfür beigebracht. Bei der dritten gibt er zu, keinen Beweis zu haben, da er die Hs. nicht kenne; es sei aber sehr wahrscheinlich, das Umgekehrte jedenfalls *quite excluded* — warum erfährt man nicht <sup>9)</sup>. Von der vierten ist nicht weiter die Rede. Paris 10758 bietet nun das Datum in folgender Fassung: *Anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi . . . indictione sexta domnus Karolus rex Francorum inclitus hunc libellum tractati legis salicae scribere iussit*. Das Inkarnationsjahr ist radiert. Es fehlt auch in den zwei von 10758 abhängenden Hss. Die beiden anderen aber enthalten es: 768 gibt Paris 4626 an, 778 die St. Galler Hs. 728. Nur ersteres stimmt mit dem Indiktionsjahr zusammen. Aus diesem Gesamtbefund folgert S.: in 10758 habe an der radierten Stelle 843, 858 oder 873 gestanden. Die sog. Emendata sei also auf Befehl Karls des Kahlen geschrieben. Bis zu ihm habe die Kanzlei kein Exemplar der Lex Salica besessen <sup>10)</sup>.

Somit ist die Lex Salica der Hs. 10758 nach S. einerseits eine Fälschung, andererseits auf Befehl Karls des Kahlen geschrieben! Hat sie der König fälschen lassen? Warum soll sie, wenn sie gefälscht ist, auf Karl den Kahlen datiert worden sein, statt auf Karl den Großen? Hier geraten bei S. zwei Vorstellungsreihen durcheinander, die sich ausschließen: entweder ist die Lex Salica gefälscht — dann hatte der Fälscher alles Interesse, sie auf Karl den Großen zurückzudatieren;

<sup>8)</sup> Speculum 22, 132 f.

<sup>9)</sup> ebd. 397.

<sup>10)</sup> ebd. 399. Der letzte Satz enthält nochmals eine ganz willkürliche Folgerung.

oder sie ist von Karl dem Kahlen veranlaßt worden, — dann kann sie nicht so, wie S. will, gefälscht sein.

Abgesehen von diesem inneren Widerspruch der Stein'schen Thesen bleibt völlig ungeklärt, wieso zwei Hss., die auf die Hs. 10758 zurückgehen sollen, nun dazu kommen, Jahre Karls des Großen einzusetzen. Haben etwa die Abschreiber noch wieder von sich aus die bereits vorliegende Fälschung durch alte Daten gestützt? Das ist doch alles höchst ungereimt.

Soll die Lex Salica ein Erzeugnis der Zeit Karls des Kahlen sein, so sind aber noch einige Einwände wegzuräumen. So bemüht S. sich zu zeigen, daß keine Hs. älter ist als Mitte 9. Jh.s. Von diesem Abschnitt soll nachher ausführlich gesprochen werden.

Weiter schaltet er die Erwähnung der Lex Salica in Capit. 58 § 2 (Boretius 1, 145, 16) aus, indem er verfißt, hier sei an Ansegis oder Benedictus Levita gedacht — nicht eben einleuchtend, da Lex Romana und Lex Salica einander gegenüberstehen<sup>11)</sup>. Die Capitula legi Salicae addita (Boretius Nr. 142) weist er Karl dem Kahlen zu; in der Tat ist ihre Datierung auf 819 oder 820 aus sich heraus nicht hundertprozentig gesichert<sup>12)</sup>.

Schließlich führt S. noch einige zusätzliche Argumente für die Fälschung der Lex Salica an: In der Formel Marculf's II, 12 ist mit Bezug auf Lex Salica 59, 5 von einer *impia consuetudo* die Rede. Da *consuetudo* ungeschriebenes Recht bedeutet, sei die Lex Salica damals noch ungeschrieben gewesen, die heutige Form also eine Fälschung. Die Prologe seien allgemein als Fälschung anerkannt; daß es ihrer zwei gebe, sei für den Fälscher charakteristisch. Auch in der dauernden Wiederholung der Wertrelation von Denar und Schilling sowie in den Malbergischen Glossen findet S. verräterische Anzeichen der Fälschung.

Ich habe Steins Argumentation über die Lex Salica ziemlich vollständig wiedergegeben, um sichtbar zu machen, worauf er seine um-

---

<sup>11)</sup> ebd. 402. Gegen Stein spricht auch die Präambel zu Capit. 77 von 806—813 (Boretius 1, 170, 36) *ex lege Salica, Romana atque Gombata*. Was anderes als das salfränkische Stammesrecht soll hier gemeint sein? Auf das Edikt von Pitres 864 c. 34 (Boretius 2, 326, 4) brauche ich hier nicht einzugehen, da zu seiner Zeit die Lex Salica auch schon existiert haben könnte, wenn Karl d. K. ihre Aufzeichnung befahl. Die Deutung Steins (*in lege salica* = im königlichen Gesetz, vgl. Stein, MIOG 41, 1926, 297) scheint mir freilich nicht haltbar.

<sup>12)</sup> Höchst wahrscheinlich bezieht sich Capit. 143 c. 5 aber doch auf Capit. 142, wie allgemein angenommen wird. Vgl. z. Datum G. Seeliger, Kapitularen der Karolinger (1893) S. 541 A. 1.

wälzende Ansicht stürzt. Man muß in Rechnung stellen, daß der eine oder andere seiner Gründe in der Zusammenfassung durch einen anderen an Gewicht verloren haben kann: dennoch wird niemand den Eindruck haben, daß hier eine neue Auffassung mit überwältigenden sachlichen Beweisen begründet worden ist. Vor allem fehlt es ja an dem wichtigsten Nachweis: dem des Sinnes oder Zwecks der Fälschung<sup>13)</sup>. Was in aller Welt soll die Zeitgenossen Karls des Kahlen zu einer so mühseligen Arbeit wie dieser Fälschung veranlaßt haben? Warum und wozu die Pseudoisidorischen Dekrete gefälscht worden sind, erkennen wir heute sehr genau. Hier bliebe der Zweck der Fälschung ein vollkommenes Rätsel.

So werden die meisten Leser des Stein'schen Aufsatzes schon starke Zweifel an seiner These haben, bevor sie sich mit der Überlieferung der Lex *Salica* befaßt haben. Ist nun aber seine Ansicht haltbar, daß die Überlieferung der Lex *Salica* nicht notwendig über das Jahr 840 zurückgehe? Diese Frage soll jetzt im einzelnen nachgeprüft werden.

Fünf Hss. sollen, so schreibt S. (S. 399) älter sein als die Zeit Karls des Kahlen: die Hs. 1 (Hessels): Paris 4404; die Hs. 2: Wolfenbüttel Weissenburg 97; die Hs. 3: München 4115; die Hs. 5: Paris 4403 B; schließlich die Hs. 9: St. Gallen, Stiftsbibl. Nr. 731. Wie setzt sich S. mit diesen Hss. auseinander? Man muß sagen, er macht es sich allzu bequem. Die meisten nicht ausdrücklich datierten Hss. schiebt er beiseite, indem er sich ohne weitere Prüfung denjenigen Urteilen anschließt, die das 9. Jh. schlechthin nennen, also auch die Mitte oder das Ende des Jh.s nicht ausschließen<sup>14)</sup>. Die auf das 26. Jahr König Karls datierte Hs. 9 (St. Gallen 731) bezieht er auf das Jahr 865, statt, wie bisher angenommen, 793. Zwar wäre das 26. Jahr Karls des Kahlen richtig 865, da er die Regierung am 21. 6. 840 antrat. Aber nur 866 ist der 1. November ein Freitag, wie das Datum es ausdrücklich angibt. Und falsche Berechnung des Regierungsjahres kommt tatsächlich unter Karl dem Kahlen öfter vor. Unmöglich ist der Ausweg S.s also nicht. Freilich: für Karl den Großen stimmen Jahr und Tageskalender ohne solche Korrektur überein.

<sup>13)</sup> Das hat schon H. Mitteis, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 571 f., hervorgehoben.

<sup>14)</sup> So die Hss. 2 und 3, auch 1. Zu 2 läßt er allerdings das schwerwiegende Urteil Kruschs „8. Jh.“ weg, obwohl er die Seite, fast die Zeile, in der es steht, weiter oben zitiert hat (Krusch, SS. rer. Mer. 7, 471, dazu Stein, Speculum 22, 128). — Die Hs. 5 kenne ich nicht, gehe daher nicht auf sie ein. S. meint mit Berufung auf Pardessus, der Teil mit der Lex *Salica* sei 9. Jh., nur die ersten Blätter 8. Jh.

Entscheidend muß unter diesen Umständen der paläographische Befund sein. Es befriedigt natürlich nicht, wenn S. bei seiner umwälzenden These sich unter Berufung auf den *dissensus doctorum* den willkommeneren Ansatz herausucht. Zumal er sich vorwiegend auf Rechtshistoriker beruft, fast die gesamte paläographische und kunstgeschichtliche Literatur aber außer Acht läßt. Sie wird daher im folgenden herangezogen, ergänzt durch einige neuere Arbeiten, die Stein noch kaum zugänglich sein konnten.

A. Ich beginne mit der Wandalgar-Hs. (St. Gallen 731 = 9 der Lex Salica). Sie kann nur entweder von 793 oder von 866 sein. Ein anderes Datum ist bei dem Wortlaut der Namensnennung und Datierung durch den Schreiber Wandalgar ausgeschlossen: *Expleto libro tertio die Veneris kalendis Novembris anno XXVI regni domno nostro Carolo regi ... ora ... pro Uuandalgario scriptore quia nimium peccabilis sum*<sup>15)</sup>. Nun braucht man nur einmal ein Faksimile der Hs. mit Abbildungen von Hss. um 865 vergleichen, um sofort zu sehen: das späte Datum ist paläographisch unmöglich. Daher die Übereinstimmung aller neuen kunst- und schriftgeschichtlichen Beurteiler, daß 793 die Entstehungszeit ist — Chroust, Krusch, Steffens, Löffler, Zimmermann, die S. sämtlich mit Stillschweigen übergeht<sup>16)</sup>.

Die Hs. ist nicht, wie man früher annahm, in Besançon geschrieben. Der Name Wandalgarius, der im Reichenauer Verbrüderungsbuch bei einer St. Pauls-Kirche vorkommt, bezieht sich nicht auf Besançon, sondern auf Lyon<sup>17)</sup>. Ob man den Schreiber und Miniator der Hs. aber mit diesem Kanoniker von Lyon gleichsetzen darf, ist eine offene Frage. Chronologisch ist es nicht ausgeschlossen<sup>18)</sup>. Sprachlich scheint das Vor-

<sup>15)</sup> S. 342, s. z. B. Steffens, Lat. Paläographie<sup>2</sup> 43 c. S. 234 setzt er unter sein eignes Bild *UUandagarius fecit hec*.

<sup>16)</sup> Faksimile: Chroust, Monum. Paläogr., 1. Serie Lief. 17, Tafel 6. Steffens, a. a. O. E. H. Zimmermann, Vorkarol. Miniaturen, Tafel 150—152. Vgl. außerdem Krusch, SS. rer. Mer. 7, 472 f. K. Löffler, Die St. Galler Schreibschule in d. 2. Hälfte des 8. Jh. (Paläographia lat. ed. Lindsay 6, 2, 1929) S. 41.

<sup>17)</sup> MG. libri confratern. ed. Piper S. 257 Sp. 365, 36. Gegen A. Holders Gleichsetzung mit Besançon (Lex Salica mit der malberg. Glosse nach den Hss. von Besançon—St. Gallen 731 u. I. Herold, Lpz. 1880 S. 35) s. Krusch a. a. O. 473 Anm. 1 (der freilich bei seinen maßlosen Vorwürfen gegen Holder übersieht, daß diesem Pipers Ausgabe — erschienen 1884 — noch nicht zur Verfügung stand).

<sup>18)</sup> Die Reichenauer Liste ist nach Piper S. 148 unt. von der Hd.  $\beta$  um 830 aufgezeichnet. Da Wandalgar als 17. unter 26 Kanonikern genannt wird,

kommen der Form *tutti* für *toti* eher auf Italien hinzuweisen. Paläographisch glaubt Löffler rätischen Einschlag feststellen zu können. Die Veröffentlichung von Lowe über die ältesten Hss. von Lyon gibt keinen Vergleichspunkt; sie beschränkt sich aber auch fast ganz auf unziale und halbunziale Hss.; die Minuskel-Hss. sind einem späteren Band vorbehalten geblieben, der noch nicht vorliegt<sup>19)</sup>. Hinsichtlich der örtlichen Herkunft ist der Befund also so unklar wie er hinsichtlich der Zeit eindeutig ist: am Jahr 793 kann nicht gerüttelt werden.

B. Die Agambert-Hs. der Lex Salica (Wolfenbüttel-Weissenburg 97) bietet größere Schwierigkeiten. Sie ist undatiert. Ihre Herkunft ist nicht sicher zu klären. Die Hs. gehört zu den 103 Hss., die 1689 von dem Prager Juristen Blum als ehemaliger Weissenburger Besitz an die herzogliche Bibliothek Wolfenbüttel verkauft wurden. Daß alle diese Hss. tatsächlich aus Weissenburg stammen, schloß O. v. Heinemann aus dem einheitlichen Einband<sup>20)</sup>. Der ist jedoch, wie Rechnungen unzweideutig beweisen, erst 1753/4 in Wolfenbüttel gemacht worden<sup>21)</sup>. In der Hs. 97 (und 25 anderen) fehlt jeder Bibliotheksvermerk des elsässischen Klosters. Das weckt den Zweifel an der Weissenburger Herkunft, widerlegt sie aber nicht<sup>22)</sup>. Aber selbst, wenn sicher wäre, daß die Hs.

---

kann er damals noch nicht sehr alt gewesen sein. Er müßte also die St. Galler Hs. als sehr junger Mann geschrieben haben.

<sup>19)</sup> E. A. Lowe, *Codices Lugdunenses antiquissimi* (Bibl. de Lyon, Docum. paleogr. ... 3/4, 1924). Auch Zimmermann, *Vorkarol. Min. Taf. 38—43* bringt keine Minuskel-Hs. Die Hs. Lyon Nr. 524, die unter Eb. Leidrad (795—814) an die Kirche von Lyon geschenkt wurde, (s. *Album paléogr. de l'Ecole des Chartes*, Taf. 19 a, 1887) ist trotz starker kursiver Elemente in ihrer Minuskel im ganzen entschieden regelmäßiger als die Wandalgar-Hs. und macht einen jüngeren Eindruck. Irgendwelche Anzeichen von Schulähnlichkeit kann ich nicht finden.

<sup>20)</sup> O. v. Heinemann, *Verzeichnis d. Hss. d. hzgl. Bibl. zu Wolfenbüttel* 2. Abt. 5 (1903) 316. Dort ausführliche Beschreibung.

<sup>21)</sup> s. G. Milchsack bei O. v. Heinemann a. a. O. 4. Abt.: die Gudischen Hss. (1913) 165 ff.

<sup>22)</sup> vgl. Gottlieb, *SB. Wien* 1910 Nr. 6 S. 2: der Vermerk könnte auf dem Deckel gewesen sein. Dank dem freundlichen Entgegenkommen der Wolfenbüttler Bibliotheksverwaltung konnte ich den gesamten Weissenburger Fundus an Ort und Stelle durchsehen. Dabei ergab sich: von den 103 Hss. sind 26 ohne Besitzvermerk. 2 Hss. tragen Provenienzen von Kloster Sponheim (Nr. 57.87), eine Hs. des 14. Jhs den Besitzvermerk eines Privatmannes (Nr. 85). Alle übrigen enthalten eine oder mehrere Weissenburger Besitzvermerke. Diese sind von vielen verschiedenen Händen, vorwiegend des 14./15. Jhs, an den verschiedensten Stellen eingetragen: oft auf der leeren ersten Seite, oft aber auch anderswo (2., 3., 4. Seite, vorletzte oder letzte Seite),

einst dem Kloster Weißenburg i. E. gehört hat, brauchte sie noch nicht dort entstanden zu sein.

Als Schreiber der Hs. nennt sich in einer nur teilweise lesbaren Nachschrift Agambertus<sup>23</sup>). Leider ist er nicht zu identifizieren. Ein Agambertus ist in den St. Galler Verbrüderungsbüchern als Mönch von Tours genannt<sup>24</sup>). In einem Verzeichnis von etwa 820 steht er als 199., war also noch jung. A. Holder schloß daraus auf Herkunft der Hs. aus Tours<sup>25</sup>). Das ist aus paläographischen Gründen unmöglich. Die Schriftentwicklung von Tours übersehen wir heute ziemlich genau<sup>26</sup>). Sie hat im 9. Jh. nichts aufzuweisen, was auch nur von ferne mit der altertümlich-regellosen Schrift der Hs. 97 vergleichbar wäre.

Ein anderer Agambertus ist im Reichenauer Verbrüderungsbuch als Mönch von Rebais genannt. Er wird 826 unter 40 Brüdern als zweiter aufgeführt, war damals also schon älter, vielleicht hochbetagt<sup>27</sup>). Er könnte um 750 geboren sein, um 770—80 als junger Mann die Hs. 97

selbst wenn die erste Seite Platz bot. Daß manche Hss. den Weißenburger Besitzvermerk auf dem Deckel trugen und dieser beim Binden 1753/54 verloren ging, ist also möglich. Doch ist die Hs. 103 mit dem norwegischen Gesetzbuch Magnus' VII. (14. Jh.) schwerlich Weißenburger Herkunft. Es sind in den Fonds also auch andere Bücher gekommen. Bei Hs. 97 spricht für Weißenburg, daß der Vorbesitzer Blum sie mit anderen Weißenburger Hss. 1673 der kaiserl. Bibliothek in Wien anbot. Er sandte ein Verzeichnis der Hss., *quos ex spoliis Suecicis antiquissimi monasterii Weissenburgensis superstites redemi*. In diesem Verzeichnis ist die Hs. 97 zweifelsfrei zu identifizieren (Gottlieb a. a. O. S. 3. 15. 13). Natürlich bleibt aber die Möglichkeit, daß Blum sich selbst geirrt hat. — Ohne wissenschaftlichen Wert ist die unkritische Aufzählung der Weißenburger Hss. „La bibl. ... de Wissembourg“ Cahier d'archéologie et d'histoire d'Alsace 38 (1947) 125 ff.

<sup>23</sup>) Sie ist bisher unzulänglich veröffentlicht. Ich gebe im Anhang wieder, was ich entziffern konnte.

<sup>24</sup>) MG. Libri confratern. ed. Piper I S. 17, 41 = 240, 8. Das erste dieser beiden Verzeichnisse ist nach 818, wahrscheinlich nicht nach 820 geschrieben (s. E. K. Rand und G. Howe in Mem. of the Amer. Acad. in Rome 1, 1917, 27—30, vgl. W. Köhler, D. karol. Min. 1: Schule v. Tours Bd. 1 Ornamentik S. 21 Anm. 3). Das zweite Verzeichnis ist eine Abschrift des ersten von etwa 890.

<sup>25</sup>) Lex Salica nach der Hs. von Tours-Weißenburg-Wolfenbüttel und von Fulda-Augsburg-München, 1879. Was ihn zu dem präzisen Zeitansatz auf 754—768 veranlaßt hat, weiß ich nicht. Ich sehe nichts, was ihn begründet.

<sup>26</sup>) E. K. Rand, Studies in the Script of Tours 1, 1929, dazu die Besprechung v. W. Köhler, Gött. gel. Anz. 193 (1931) 321 ff.; W. Köhler a. a. O., dazu die Besprechung von Rand, Gött. gel. Anz. 193, 336 ff.

<sup>27</sup>) Libri confrat. II 269, 2; zum Schreiber vgl. praef. p. 148.

geschrieben haben, was paläographisch nicht ausgeschlossen wäre. Doch spricht nichts positiv für diese Gleichsetzung.

Der Name Agambertus begegnet schließlich auch in der Nachschrift einer Hs. aus St. Amand (heute Valenciennes 59, früher 52)<sup>28)</sup>. Der Wortlaut der Nachricht hat soviel Ähnlichkeit mit der der Hs. 97, daß eine Gleichsetzung nahe läge. Das Datum der Hs. von St. Amand, 806, wäre damit vereinbar. Das Schriftbild schließt jedoch eine Gleichsetzung vollkommen aus; obwohl von der Hs. von St. Amand nur eine Nachzeichnung von wenigen Zeilen vorliegt, läßt sich das mit Sicherheit sagen<sup>29)</sup>.

Somit bleibt zur Bestimmung von Alter und Entstehungsort der Hs. nur der schrift- und kunstgeschichtliche Befund. Er gibt genügend Anhaltspunkte, um die Zeit Karls des Kahlen mit voller Sicherheit auszuschließen. Im übrigen führt er in die 2. Hälfte des 8. Jhs und am ehesten in den Norden Frankreichs, ohne genaue Festlegung zu gestatten.

Die Hs. Wolfenbüttel-Weißenburg 97 ist im Wesentlichen von einer Hand geschrieben, der Agamberts. Nur Bl. 13' findet sich eine andere Hand (s. Taf. 1b unten). Sie ist spitzer als die Agamberts, so daß der Gesamteindruck stark abweicht. Besonders auffallend ist die spitze Form der unteren Rundung von *e*, *c* (*hocciderit* Z. 1 v. u.), *a* (*praecio* 2 v. u.) usw. Mit der Hand Agamberts teilt sie ein Charakteristikum, das dort aber noch viel mehr hervortritt: das *l* ist meist mit 2 Strichen gemacht, die Oberlänge endet in Höhe des oberen Randes der Minuskelbuchstaben, daran ist mit deutlicher Kerbe die untere Rundung (einem *c* ähnlich) angesetzt. Das offene *a* (*cc*) herrscht fast ausschließlich. Ligaturen sind nicht übermäßig häufig: *re*, *ri*, *ru*, *rt*, *ra*, *rd*; *ar*, *as*; *eg*, *et*; *ci* usw.

Breiter und schwerer als diese Nebenhand ist die Hand Agamberts. Folgende Buchstaben sind besonders charakteristisch: das gekerbte *l* (Oberlänge + *c*: Taf. 1a, Zeile 1); der Aufstrich am Ende des allein-

<sup>28)</sup> Gedruckt Wattenbach, Schriftwesen<sup>3</sup> 290, vollständiger Catalogue gén. des Mss. des bibl. publ. de France. Départements t. 25, 215 f. (wo jedoch nach dem Faksimile bei Mangeart — s. nächste Anm. — *mereas* statt *merear* zu lesen ist); vgl. Dict. d'hist. et de géogr. eccles. publié par Baudrillart u. a. 1 (1912) 873.

<sup>29)</sup> Faksimile der Nachschrift v. Valenciennes 59 (52) bei I. Mangeart, Catalogue descriptif et raisonné des mss. de la bibl. de Valenciennes (1860) S. 51. Keins der Charakteristika der Weißburger Hs. findet sich hier, dort keins der Hs. v. Valenciennes. Der Unterschied ist auch zu groß, um in den beiden Hss. Jugend- u. Alterswerk desselben Mannes zu sehen.

stehenden *r* (ebd.); die kursive Form des mit dem folgenden Buchstaben gebundenen *r* (oft mit Unterlänge); das einer 3 ähnliche, ganz offene *g* (Taf. 1 b, Z. 2); das *t*, dessen Querbalken halbkreisförmig von der Grundlinie heraufführt, um rechts über dem Schaft in leicht ansteigendem spitzen Strich auszulaufen; die große Unterlänge und häufig elegante Bogenführung des *f*. Ligaturen sind nicht übermäßig häufig, aber bei bestimmten Buchstabenfolgen doch fast ausnahmslos Regel — *re ri ro; er et ex ep em ei es; ap an; fu; ti; ss; nt*. Kürzungen sind (abgesehen von den ausgesprochen textbedingten wie *culp. ind.* usw.) ziemlich spärlich, u. a.  $\bar{q} = quis$ ,  $\bar{n} = non$ , durchstrichenes *p* u. *p* mit dem Haken links unter der Zeile für *per* und *pro*.

Will man die Agambert-Hs. zeitlich bestimmen, so geht man am besten von den Initialen aus, mit denen Agambert seinen Text an verschiedenen Stellen ziert. Am aufschlußreichsten ist das *D* auf Bl. 4 (s. Taf. 1 a). Die Art, einen Tierkörper als Rundung eines Großbuchstaben (*D*, *P* auch unziales *b* usw.) an einen Schaft mit Bandornament anzufügen, ist im ganzen 8. Jh. weit verbreitet. Am nächsten verwandt ist eine Initiale der Brüsseler Hs. 2493 (*Canones*; Nordostfrankreich um 780)<sup>30</sup>: zwar ist hier die Rundung durch einen Hund, nicht einen Vogel dargestellt; aber der Ansatz des Tierkörpers an den Schaft ist auffallend ähnlich, und auch der Schaft zeigt enge Verwandtschaft. Derselbe Typus eines *D* tritt auch in der Schreibschule von Tours auf. Aber schon das nächststehende Beispiel in einer Hs. aus der Zeit Abt Alkuins (796—804)<sup>31</sup> ist viel reicher entwickelt (s. Tafel 2 f): anstelle des unbeholfenen zweigewundenen Schafts ist hier ein kompliziertes, vielgliedriges Bandgeflecht getreten, das ohne jede Frage jünger ist. Ebenso ist der Vogel hier viel kunstvoller gestaltet, als der primitive, rein dekorativ empfundene bei Agambert. Vor allem beginnt er durch die Strichelung an Hals, Brust und Schwanz die Fläche zu verlassen und Körperhaftigkeit vorzutäuschen, was bei Agambert noch völlig fehlt. Auch die Schrift der Hs. aus Tours — sie gehört zum „verschönerten merowingischen Stil“ — übertrifft an Regelmäßigkeit und gewollter Monumentalität und Zucht die Agambert-Hs. bei weitem.

Den Schaft dieser Initialen aus Tours vergleiche man weiter mit dem *I* der Agambert-Hs. Bl. 1' (s. Taf. 2 a): in ihm stellt auch Agambert

<sup>30</sup>) Z i m m e r m a n n, Vorkarol. Miniaturen 121 b; vgl. weiter Taf. 34 b (Verona, letzt. Drittel 8. Jh.) das unziale *b*: Schaft mit dreiteiligem Zopf, im Bogen ein Vogelkörper.

<sup>31</sup>) E. K. R a n d, Script of Tours 1, Taf. 54; vgl. auch Taf. 86, 3: noch weiter von der Agambert-Hs. abliegend.



ein kompliziertes Bandgeflecht dar; wie roh ist aber die Ausführung im Vergleich zu der Hs. aus Tours.

Mancherlei Ähnlichkeit weisen auch die Initialen einer Pariser Isidor-Hs. aus Corbie (3. Viertel des 8. Jhs.) auf. So das *P* (Taf. 2 d) mit dem *P* der Agambert-Hs. (Taf. 2 c), der Schaft des *P* (Taf. 2 d)<sup>32)</sup> auch mit dem des *D* von Fol. 4 (s. Taf. 1 b).

Aber auch frühere Hss. bieten Vergleichbares. So ähnelt das *B* der Hs. von Autun (Schrift Heimat Fleury, 754; s. Taf. 2 g) in manchem dem *P* wie dem *I* der Agambert-Hs.<sup>33)</sup>

Was die Schrift angeht, so finden sich die nächsten Verwandten in derselben Zeit und Gegend. Die eben genannte Hs. von Autun hat oft ein ähnlich gekerbtes *I* wie Agambert; nur findet es sich nicht so durchgehend. Auch das *t* ähnelt (ist allerdings überhaupt weniger charakteristisch). Der Gesamtcharakter der Schrift ist in der Hs. von Autun noch weniger regelmäßig, die kursiven Elemente sind zahlreicher, z. B. in dem kursiven *c* mit hochgezogenem oberen Teil; auch das ähnlich hochgezogene kursive *e* begegnet öfter als bei Agambert. Der Schriftvergleich weckt also den Eindruck, daß die Agambert-Hs. etwas jünger ist als die von Autun.

Auch die Brüsseler Canones-Hs. von etwa 780 ist in der Schrift nicht unähnlich. Das gekerbte *I* ist ziemlich deutlich vorhanden; dem Querbalken des *t* fehlt allerdings der tiefe Anstrich.

Vergleicht man mit der Schule von Tours, so sind auch ausgesprochen frühe Minuskel-Hs. wie die von R a n d Nr. 6 (Tafel 11, 1 = Hd. A) viel weniger kursiv als die Agambert-Hs. Erst recht gilt das, wie schon bemerkt, von Hss. des „verschönerten merowingischen Stils“ der Alkuinzeit (796—804)<sup>33a)</sup>.

Alles in allem läßt sich aus diesen kunst- und schriftgeschichtlichen Vergleichen ein festes Datum nicht gewinnen. Wir wissen heute, wie verschieden die Entwicklung der einzelnen Schreibschulen war. Da Tours allen anderen weit voranging, können Hss., die „altertümlicher“ wirken, als vergleichbare aus Tours, tatsächlich später entstanden sein. Solange die Schreibschule einer Hs. nicht feststeht, ist ihre genaue Da-

<sup>32)</sup> vgl. auch Z i m m e r m a n n 115 d.

<sup>33)</sup> Weiter vergleichbare Initialen (durchweg fernerstehend): Z i m m e r m a n n 76. 128 a. e. g. 138 c.

<sup>33a)</sup> Auch zu der von B. B i s c h o f f, Arch. f. Kulturgeschichte 29 (1939) 29 f. zusammengestellten Gruppe von Hss. aus Tours aus der Mitte des 8. Jhs. bestehen keine näheren Beziehungen.

tierung aus der Schrift nicht möglich. Aber soviel ergibt sich doch mit Sicherheit, daß die Zeit nach 800 ausscheidet. Man wird die Agambert-Hs. auf rund 760—780, ihre Heimat auf Frankreich, am ehesten Nordfrankreich, bestimmen dürfen. Die Zeit Karls des Kahlen aber ist völlig undiskutierbar. Wer irgend Erfahrung mit paläographischen und kunstgeschichtlichen Zeitansetzungen hat, wird dem zustimmen müssen.

C. Die Hs. 3 (München 4115) ist 1940 gleichzeitig von B. B i s c h o f f und mir eingehend beschrieben und paläographisch untersucht worden. Das übereinstimmende Ergebnis war, daß die Hs. nicht viel nach 800 entstanden ist. Die Schrift ist süddeutsch; die genaue Heimat hat auch B i s c h o f f nicht feststellen können <sup>34</sup>). Konnte Stein diese Arbeit infolge der Kriegsverhältnisse noch kaum kennen, so ist doch heute die Ansetzung der Münchner Hs. auf die Mitte des 9. Jhs. dadurch unmöglich geworden.

D. Die Pariser Hs. 4404 ist seit K r u s c h s sorgfältiger Beschreibung <sup>35</sup>), der sie „eher auf Mitte, als Anfang des Jahrhunderts“ datierte, auch von E. K. R a n d behandelt worden <sup>36</sup>). Er glaubt nicht, daß sie in Tours entstanden sei (ebenso K r u s c h in einer persönlichen Mitteilung an ihn). Zum Zeitansatz sagt er nur, sie sei später als Alkuin († 804). Schriftgeschichtlich ist also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein unter Karl dem Kahlen entstandenes Gesetz in ihr bereits aufgeschrieben ist.

E. Außer den 5 von S. angeführten Hss. der Lex Salica gibt es aber noch weitere, die mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit vor 840 anzusetzen sind und S.s These widersprechen. So die Hs. von St. Paul in Kärnten XXV. 4. 8. Wie K r u s c h darlegt, muß sie vor 818/9 geschrieben sein, und die Schrift verbietet einen viel späteren Ansatz <sup>37</sup>).

F. Die Rechtshs. Graf Eberhards von Friaul ist von Lupus von Ferrières geschrieben und mit Versen versehen worden. Die Wahrschein-

---

<sup>34</sup>) B. B i s c h o f f, Die südostdt. Schreibschulen und Bibl. der Karol.zeit 1. (Sammlung bibl.-wiss. Arbeiten 49, 1940) 16. B u c h n e r, Textkrit. Unters. S. 56.

<sup>35</sup>) Neue Forschungen z. d. oberdt. Gesetzen (Abh. d. Ges. d. Wiss. Gött. Phil. hist. Kl. N. F. 20, 1927) 180 ff.

<sup>36</sup>) E. K. R a n d, Studies in the script of Tours (Mediev. Acad. of Amer., Publ. 3, 1929) Nr. 45 S. 116 f.

<sup>37</sup>) B. K r u s c h, Die Lex Baiuvar. (1927) S. 80 ff. Vgl. die Lichtdrucke bei dems., Neue Forsch. Taf. 1—6, dazu B u c h n e r a. a. O. 74.

lichkeit spricht dafür, daß das noch in Fulda geschah, von wo Lupus 836 fortging. Dort hatte er die Vorlagen in anderen Rechtshss. zur Hand. Nach Fulda weisen auch die Bilder, die in rohen Kopien zweier Hss. vorhanden sind. Daß man sich in Ferrières je für Rechtstexte interessiert habe, ist nicht bekannt. In Fulda war Lupus schließlich noch der junge Mann, dem man zutraut, daß er selbst ganze Hss. schrieb. Wird er in Ferrières, besonders, seit er 841 Abt geworden war, noch so umfangreiche Arbeiten außerhalb seiner eigenen Arbeits- und Interessengebiete ausgeführt haben? Das ist ganz unwahrscheinlich <sup>38)</sup>. Die von Lupus geschriebene Hs. ist von Graf Eberhard in seinem Testament 863/64 erwähnt worden. Wir besitzen zwei Abschriften von ihr — die Hss. von Modena, Domkapitel Ord. I, 2 sowie von Gotha membr. I 84. Dadurch läßt sich auch der Inhalt der Lupus-Hs. ziemlich genau bestimmen, was besonders für die Kapitularien von Bedeutung ist <sup>39)</sup>.

---

<sup>38)</sup> Zu Lupus s. Manitius, Geschichte der lat. Lit. 1, 483. Ch. Beeson, Lupus of F. as scribe and text critic (Medieval Academy of America, Public. 4) S. VII. E. v. Severus, Lupus von F. (Diss. Bonn 1940 = Beitr. z. Geschichte d. alten Mönchtums u. des Benediktinerordens, hg. v. I. Herwegen 21). Severus S. 18 hält nicht für völlig gesichert, daß der Lupus, der die Hs. für Eberhard schrieb, mit Lupus von Ferrières identisch ist. Sein Hauptbedenken liegt in Kruschs allzu scharf formulierter Kritik an der Textfassung der Lupus-Hs. Trotz mancher Mißverständnisse ist aber Lupus' Text keineswegs so schlecht, daß man ihn dem späteren Abt von Ferrières nicht zutrauen könnte. Alle sonstigen Anzeichen sprechen so eindeutig für die Gleichsetzung, daß an ihr nicht gezweifelt werden kann. — Zu den Bildern der Hs. von Modena vgl. E. H. Zimmermann, Die Fuldaer Buchmalerei in karol. und otton. Zeit, Diss. 1910 S. 93 ff. P. E. Schramm, Die zeitgenössischen Bildnisse Karls d. Gr. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 29) S. 45 f.; derselbe, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit (1920) Text S. 30 ff.

<sup>39)</sup> Die ungemein enge Verwandtschaft der beiden Hss. (Lex Ribvaria A 6.7) läßt sich durch alle Volksrechte hindurch verfolgen. Die gemeinsame Vorlage ist also ihrerseits bereits eine umfassende Rechtshs. — Testament Eberhards: Coussemaker, Cartulaire de Cysoing (1885) S. 1 ff. vorher Dacher, Spicilegium 12 490 ff. Auszug bei Becker, Catal. bibl. ant. Nr. 12 mit falschem Datum 837 (so auch Krusch, SS. rer. Mer. 7, 524 Anm. 1). Das 24. Jahr Ludwigs muß auf Ludw. II. gehen und von 840 an gerechnet sein, vgl. BM.<sup>2</sup> 1177 d (Hofmeister, MÖG. Erg. Bd. 7, 1907, 325 f. H. Hirsch, Berengar I., Diss. 1910, S. 61). Seine Gemahlin Gisla ist Tochter Ludwigs d. Fr. u. Judiths, die 819 geheiratet haben (Simson, Ludw. d. Fr. 2, 154); Eberhards Vermählung mit ihr fällt wohl zwischen 836 und 840 (Simson 2, 161 Anm. 8). Da im Testament 7 Kinder bedacht werden, kann es nicht vor 837 sein.

[illegible]

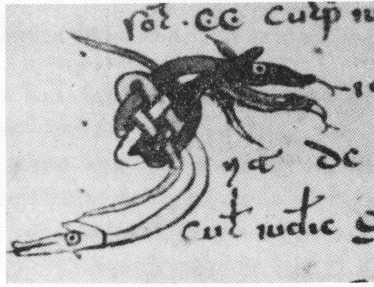
a: Wolfenbüttel Weissenburg 97 Bl. 4

judicand xxviii DE LOGA CIOMBVS  
in fuisi IN fuisi aliquid loze se uol  
by e cur fuisi ad p be oñ melle moider fuisi  
dimoy ii d fuisi c folep Lxxi cñt pjudic  
Siquis fuisi loze mñ or rap mñ pñe go  
homino hor q dñt & ei fuisi ad pñ

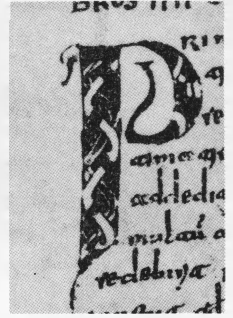
b: Wolfenbüttel Weissenburg 97 Bl. 13'



a: Wolf. Weiß. 97 Bl. 1'



b: Wolf. Weiß. 97 Bl. 14'



c: Wolf. Weiß. 97 Bl. 37



d: Par. lat. 13028 Bl. 65'  
nach Zimmermann, Vorkarol. Min.  
Tafel 115 c



e: Brüssel Bibl. r. 2493 Bl. 1'  
nach Zimmermann Taf. 121 b



f: Troyes, Stadtbibl. 1742 Bl. 5  
nach Rand, Script of Tours 1 Tafel 54,2



g: Autun, Stadtbibl. Nr. 3 Bl. 100'  
nach Zimmermann Taf. 78 d (Gundolinus-Evangeliar)

Es ergibt sich somit, daß die Lex Salica u. a. überliefert ist in einer Hs. von 793 (A), einer Hs. aus dem 8. Jh., wohl rund von 760—780 (B), einer Hs. aus den ersten Jahren des 9. Jh.s (C) — bei diesen drei Hss. ist ein anderer Ansatz schriftgeschichtlich ausgeschlossen; eine weitere Hs. ist so gut wie sicher vor 818/19 (E), eine fünfte sehr wahrscheinlich vor 836 geschrieben (F). Davon gehören B und C zur ersten Familie, A zur dritten Familie, E und F zur Emendata-Familie.

Steins These ist allein damit widerlegt. Doch gibt es noch einen anderen Weg, sie nachzuprüfen, der von der bisherigen Beweisführung völlig unabhängig ist und doch sich auf die handschriftliche Überlieferung des frühen 9. Jh.s beschränkt; er kann begangen werden, ohne in die Erörterung rechtsgeschichtlicher Fragen einzugehen. Da er auch abgesehen von dem vorliegenden Anlaß manchen neuen Ausblick verspricht, soll er im Folgenden besprochen werden. Er liegt in der Durchsicht der früheren Bibliothekskataloge auf Hss. der Lex Salica.

Die Überlieferung der Kataloge ist ohne Zweifel bruchstückhaft; wir besitzen sicher nur einen kleinen Teil dessen, was einst vorhanden war. Davon, uns ein vollständiges Bild von den Bibliotheken des 9. Jh.s machen zu können, sind wir daher nur zu weit entfernt. Aber was wir haben, muß doch eine ungefähre richtige Vorstellung von der Bedeutung und dem Umfang der Rechts-Hss. in Kloster- und Kirchenbibliotheken geben <sup>40)</sup>. Denn es ist kein Grund zu sehen, warum im Durchschnitt die Verzeichnisse der Rechts-Hss. stärker oder weniger stark von den Ver-

<sup>40)</sup> Rechts-Hss. nenne ich der Kürze halber hier und im folgenden die Hss. weltlichen Rechts, im Gegensatz zu den Kirchenrechts-Hss. Die Unterscheidung ist der Sache nach keine moderne, sondern entspricht der hsl. Überlieferung: weltliches und kirchliches Recht — Leges aller Art einschl. Brevier und anderen Epitomen sowie Kapitularien einerseits, Konzilsakten und sonstige Kirchenrechtsquellen andererseits — werden in der Regel nicht in der gleichen Hs. aufgezeichnet. Auch die gut geordneten Bibliotheken unterscheiden die zwei Gruppen. Vgl. z. B. die (weltl.) Rechts-Hss. im Reichenauer Katalog von 821/22. P. Lehmann, Ma. Bibl.-katal. Deutschld. u. der Schweiz 1, 247, 31 = Becker, Catalogi biblioth. antiqui Nr. 6, S. 142 ff. (ohne Überschrift) mit ebd. Lehmann 250, 28 = Becker 6, S. 364 ff. De libris canonum u. Lehmann 251, 3 = Becker Nr. 6, S. 381 De regulis. — Im ältesten St. Galler Katalog ähnlich De legibus (Lehmann 1, 79, 20 = Becker Nr. 22, S. 308) als Überschrift der weltl. Gesetze im Gegensatz zu De regulis sanctorum patrum (Lehmann 1, 77, 16 = Becker Nr. 22, S. 248); die Canones-Hss. stehen Lehmann 1, 79, 8 ff. = Becker Nr. 22, S. 300 ff. zusammen, haben aber keine besondere Überschrift — sicher ist sie ausgefallen, da die deutlich gesonderte Gruppe ursprünglich nicht zu der Gruppe De virtutibus seu passionibus sanctorum apostolorum vel martirum

lusten betroffen sein sollten als andere Hss. Wichtig ist allerdings die Einschränkung auf Kloster- und Kirchenbibliotheken, die wir oben machten. Wie es bei interessierten Laien, wie es insbesondere am königlichen Hofe ausgesehen haben mag: darüber geben die Kataloge keinen Aufschluß. Ein vereinzelt Beispiel für eine Laienbibliothek bietet das Testament Graf Eberhards von Friaul von 863/64. Es nennt unter 53 Hss. drei Rechts-Hss., wovon eine noch heute in 2 Abschriften erhalten ist <sup>41)</sup>. Ob das allerdings verallgemeinert werden darf, ist sehr fraglich. Das theologische Interesse des Grafen, wie sein allgemein wissenschaftliches, steht sicher weit über dem Durchschnitt.

Der älteste Hss.-Katalog, der Rechts-Hss. erwähnt, stammt aus Reichenau <sup>42)</sup>. Er ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf 821/22 zu datieren, kann keinesfalls wesentlich später sein. Von seinen 7 Rechts-Hss. berühren uns fünf unmittelbar: die erste vereinigt in sich eine *Lex Theodosiana de diversis Romanorum legibus, lex Ribuariorum, lex Salica et Lex Alamannica et capitula domni Karoli et domni Hludovicii imperatorum addenda legibus necnon et alia capitula eius de nutriendis animalibus et laborandi cura in domestica agricultura in codice I* — mit dem letzten Stück ist offenbar das Capitulare de Villis gemeint <sup>43)</sup>. In der zweiten Hs. stehen zusammen *lex Ribuariorum et lex Alamannica et capitula domni Karoli imperatoris addenda legibus et inventio sanctae crucis*. Die *Lex salica* ist auch in den zwei nächsten Hss. des Katalogs enthalten. Von *capitula domni Karoli* spricht eine weitere Hs. <sup>44)</sup>. Sie alle scheinen verloren zu sein <sup>45)</sup>.

---

gehört haben kann. Kanonisches Recht u. weltl. Recht folgen also als 2 Gruppen aufeinander. Vgl. etwas weiter Becker Nr. 11, S. 200 ff. (ohne Überschrift) mit 11, S. 106 ff. De canonibus) (Gesta eccl. Centulensis III 3).

<sup>41)</sup> Becker Nr. 12, Hss. 4. 8. 46; vgl. ob. S. 72 Anm. 39. Zu der ganzen Frage vgl. E. Lesne, Hist. de la propriété ecclésiastique en France IV: Les livres, scriptoria et bibliothèques (8.—11. Jh.) (1938) S. 80 ff.

<sup>42)</sup> A. Holder, Hss. der Bibl. Karlsruhe VII 1 (Reichenauer Hss. III 1) (1918) S. 75. Lehmann a. a. O. Nr. 49 = Becker 6; zum Datum Lehmann S. 242 f.

<sup>43)</sup> Lehmann S. 247, 31 = Holder u. Becker Hs. 142.

<sup>44)</sup> Die *Lex Alamannorum* kommt außer in den oben zitierten Hss. noch zweimal vor, einmal die *Lex Longobardorum*. Auch in den Listen der von Abt Erlebold (822—838) geschriebenen oder benutzten Bücher ist die *Lex Alamannica* vertreten: Lehmann Nr. 50 S. 254, 7 = Becker Nr. 8 Hs. 39; ein Verzeichnis der unter demselben erworbenen Bücher enthält eine *legem Alamannorum*, ebd. S. 256, 18 = Becker 8, Hs. 82.

<sup>45)</sup> Die erstgenannte Hs. hat A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit<sup>1</sup> (1912) S. 84 f. mit der Hs. Wolfenbüttel-Helmstedt 254 identi-

Nicht minder ergiebig ist ein Verzeichnis derjenigen Hss., die der Reichenauer Mönch Reginbert geschrieben oder sonstwie erworben hat. Es gehört in die Jahre von 835 bis 842, enthält aber auch ältere Bände <sup>46)</sup>. Zwei umfangreiche Rechts-Hss. werden darin aufgeführt. Die eine umfaßt die *lex Alemannorum, lex Ripuaria, lex Salica, lex Theodosiana et diversi capitulares Pippini, Karoli et Hludovici regum . . . et capitula in omnibus laborandi cura* (= Cap. de villis) u. a.; die zweite Hs. hat im Inhalt mit der zweiten Hs. des Verzeichnisses von 821/22 so viel Ähnlichkeit, daß es sich entweder um eine Abschrift oder sogar um dieselbe Hs. handeln wird; im letzteren Fall wäre allerdings die Aufnahme in Reginberts Verzeichnis der Neuerwerbungen schwer zu erklären <sup>47)</sup>.

Noch vor dieser zweiten Reichenauer Liste liegt zeitlich eine Nachricht über die Bibliothek von St. Riquier in Hariulfs Geschichte des Klosters. Verfaßt ist die Chronik zwar erst 1088 (zum Teil noch später). Aber Hariulf gibt darin ein Besitzverzeichnis wieder, das die Mönche 831 Ludwig d. Fr. überreichten und das zu seiner Zeit im Archiv noch vorhanden war. Darin finden sich zwischen historischen Werken zwei Rechts-Hss.: *Lex Romana. Pactum Salicae legis* <sup>48)</sup>.

Zu den fünf Hss. der Lex Salica aus der Zeit vor Karl dem Kahlen kommen also drei Bibliothekskataloge, die vor 840 aufgezeichnet sind und die Lex Salica, teilweise in mehreren Handschriften, verzeichnen.

Dieser Überlieferungsbefund ist für Steins These hinsichtlich der Lex Salica schlechterdings vernichtend. Wenn irgend etwas über das salfränkische Stammesgesetz feststeht, so dies, daß es nicht unter Karl dem Kahlen gefälscht sein kann.

Sehen wir nun noch kurz zu, ob S.s These hinsichtlich der Kapitularien besser begründet ist.

Ein Hauptargument entnimmt er der bekannten Einhardstelle über Karls gesetzgeberische Tätigkeit in Kap. 29, die er freilich unvollständig

---

fizieren wollen, der einzigen, in der uns das Capit. de villis überliefert ist. Dagegen, sicher mit Recht, Preisendanz, Hss. . . . der . . . Bibl. Karlsruhe VII 2 S. 117 Anm. 3.

<sup>46)</sup> Holder a. a. O. S. 93 f. XVII—XIX.

<sup>47)</sup> Nr. XVIII enthält: *lex Ripuaria et lex Alemannorum et capitularia Karoli regis addenda legibus et de sex aetatibus mundi* (dies fehlt in der 2. Rechts-Hs. von 821/2) *et de inventionibus sanctae crucis quem Engiltram mihi dedit, et capitulares tres, in quibus continentur capitula Hludovici imperatoris*. In der XIX. Hs. die *lex Longobardorum*.

<sup>48)</sup> Becker Nr. 11, 200 f. Hariulf, Chronique de St. Riquier ed. F. Lot (Coll. de textes pour servir . . ., 1894) S. 83.



anführt<sup>49)</sup>: *pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit* — die zwei letzten Worte zitiert S. nicht mit. Sie besagen aber, daß das ganze Urteil nicht von den Kapitularien allgemein, sondern nur von den *Capitula legibus addita* gilt. Und für sie trifft es selbst dann zu, wenn alles, was als Kapitular Karls d. Gr. überliefert ist, ihm zugehört.

Ohne durchschlagenden Grund läßt S. die Kapitulariensammlung des Ansegis mit Pseudoisidor nach 847 gefälscht sein<sup>50)</sup> — aber ihr Inhalt stimmt mit der pseudoisidorischen Gesinnung so wenig überein, daß die Fälschergruppe den Ansegis durch den nun wirklich gründlich verfälschten Benediktus Levita ergänzte. Nur bei ihm, nicht bei Ansegis sind die eigentlichen Anliegen der Reform erfüllt<sup>51)</sup>.

Von einzelnen Kapitularien nennt S. besonders das von Herstal 779 (Bor. Nr. 20): es sei Karl dem Großen irrtümlich zugeschrieben, gehöre vielmehr dem 11. Jahr Karls des Kahlen = 851 an. Dem widerspricht aber dreierlei: 1. die Überlieferung: die Hs. von St. Paul, die Lupus-Hs. des Grafen Eberhard, die St. Galler Hs. 733 sind bestimmt älter als 851<sup>52)</sup>. 2. Die Forma langobardica, die in zwei ausschließlich ita-

<sup>49)</sup> Moyer Age 1941, 30 f. 56 f.

<sup>50)</sup> Ebd. 60 ff. Von den 2 überlieferten Fassungen der Überschrift erklärt er (S. 62) die unsinnige für die originale, daher das ganze für Fälschung. Richtig ist, daß Ansegis III 16 = Capit. 44 c. 22 Ende (*antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus*) nicht zu Karl d. Gr. paßt. Ist der Satz irrtümlich an das Kapitular angehängt worden? Ein Zusammenhang mit dem Vorhergehenden besteht kaum. Jedenfalls muß das Kapitular trotz dieses Satzes von Karl dem Gr. sein; es wird in 2 Hss. dem 5. Jahr des Kaisertums Karls zugeschrieben (Boretius S. 120, 22), kann also nicht von Karl d. Kahlen sein, der nur knappe 2 Jahre Kaiser war; eine Hs. nennt das Jahr 806; auch die sog. Einhard-Annalen zu 805 sichern das Datum (Boretius 120, 30). Schließlich regelt c. 7 den Slawenhandel in Bardowik, Magdeburg, Erfurt, Regensburg usw. — Orten, über die Karl d. Kahle nie geherrscht hat.

<sup>51)</sup> Fournier-Le Bras, Hist. des collections canoniques 1, 145 ff. Seckel, Studien z. Benediktus Levita, NA. 26. 29. 31. 34. 35. 39—41. ZRG. 54/55 KA 23/24, der die Quellen der gefälschten Texte nachweist. Bei Ansegis gibt es nichts Vergleichbares.

<sup>52)</sup> Zu Hs. v. St. Paul u. Lupus-Hs. vgl. oben S. 71 f. mit Anm. 39. Daß schon die Lupus-Hs. diejenigen Kapitularien enthielt, die den Hss. von Modena und Gorha gemeinsam sind, ist mit Bestimmtheit anzunehmen. Doch wäre eine genaue Textvergleiche beider Hss. erwünscht. Einsrweilen vgl. Krusch, Lex Baiuv. S. 112. 116. — St. Gallen 733: geschrieben unter Abt Gozbert (816—837), s. Bruckner, Scriptoria medii aevi helvetica 3, 23 Anm. 83. Über die Hs. Ivrea 34, die von manchen auf etwa 830 angesetzt wird, enthalte ich mich des Urteils, weil ich sie nicht kenne und genügende paläographische Nachricht über sie fehlt.

lienische Texte berücksichtigenden Hss. erhalten ist. Sie wäre für Karl den Kahlen ganz singulär. Überdies enthält sie sowie eine Hs. der anderen Fassung den Zusatz (*genitor noster*) *Pippinus* (c. 12 Bor. S. 50, 11); man kann ihn nicht mit Stein als spätere Zutat zwecks Umdeutung auf Karl d. Gr. abtun. 3. Auf Cap. Haristall. c. 13 bezieht sich Karls Brief (mit eindeutigem und einwandfreiem Titel) Bor. 97 S. 203, 28. 204, 1<sup>53</sup>).

Gegen diese Tatsachen fallen Steins an sich wenig überzeugende Gründe nicht ins Gewicht.

Sachlich am wichtigsten ist die Frage der *Admonitio generalis*. Sie wäre nach S. zusammen mit Kap. 138 der einzige ursprüngliche Teil des (gefälschten) *Ansegis*, der Rest des ersten und die drei folgenden Bücher wären erst später hinzugefügt. Der Inhalt der *Admonitio* entspreche den Zielen der Reform. Ihr Anfang sei verdächtig<sup>54</sup>). Dem ist aber entgegen zu halten, daß in ihr keine der pseudoisidorischen Fälschungen benutzt ist; die *Canones* sind nach der echten, 774 an Karl d. Großen übersandten *Collectio Dionysio-Hadriana* zitiert. Das paßt zu S.s These in keiner Weise. Entscheidend ist auch hier die Überlieferung: die Hss. München 14468, St. Gallen 733 und die *Lupus*-Hs. Eberhards von Friaul liegen bestimmt vor 847, dem frühesten Termin der pseudoisidorischen Fälschungen. Vielleicht kommt noch die Hs. Wolfenbüttel-Helmstedt 496 a hinzu, die nur diesen Text enthält<sup>55</sup>).

Schließlich muß auch hier auf die Bibliothekskataloge hingewiesen werden. Im allgemeinen lassen sie natürlich das einzelne Kapitular nicht erkennen — eine Ausnahme gilt, wie oben berührt, für das *Capitulare de villis*. Aber wenn der Reichenauer Katalog von 821/2 die *capitula domni Karoli et domni Hludovicii imperatorum addenda legibus an-*

<sup>53</sup>) So auch de Clercq, *Legislat. relig.* S. 161.

<sup>54</sup>) Stein, S. 68. In der Tat ist der Titel ungewöhnlich und das *humilisque adiutor* im Munde Karls einmalig. S. Seckel, *NA.* 31, 124.

<sup>55</sup>) St. Gall. 733 u. *Lupus*-Hs. s. oben S. 76 Anm. 52, S. 71 f. München 14468 ist durch eine Eintragung auf 821 datiert. Stein S. 22 schiebt sie allzu bequem beiseite, indem er sagt, die Echtheit der Eintragung sei noch nie untersucht worden. Das hat inzwischen Bischoff a. a. O. S. 200 getan. Danach ist der Vermerk ein Autograph Bischof Baturichs von Regensburg. Zu Wolfenbüttel-Helmstedt 254 s. P. Lehmann, *SB.* München 1925, 3. Abh. 13 ff. Danach gehört der rohe Pergamenteinband der Hs. zu denen, die gewöhnlich in der Mitte, z. T. sogar in der 1. Hälfte des 9. Jhs angefertigt worden sind. (Übrigens habe ich mich davon überzeugt, daß der Einband keine Einritzung trägt, vgl. Lehmann ebd. S. 18.) Schriftgeschichtlich ist die angelsächsische Schrift zeitlich nicht genau zu fixieren.

führt, so ist über Alter und Echtheit wenigstens einer Gruppe hinreichende Klarheit geschaffen. Allgemeiner ist der Inhalt der XVII. Hs. in dem Reichenauer Verzeichnis von 835—842: *diversi capitulares Pip-pini, Caroli et Hludovici regum* <sup>56)</sup>. Man kann nicht sagen, daß dies alles für S.s Annahme spricht, daß von Karl d. Großen nur wenige Kapitularien existiert hätten. Und das größere Alter der anonymen Sammlungen gegenüber Ansegis, das er bestreitet, wird dadurch vollkommen sichergestellt.

Erhaltene Hss. und überlieferte Bibliothekskataloge stimmen also überein. Vor ihrem gemeinsamen Zeugnis würden ganz andere Gründe als die künstlichen und gesuchten Steins zurückzutreten haben. Im Kern ist seine Arbeit mißglückt. Aber wie so oft, ist der kritische Zweifel auch da, wo er sich als unberechtigt erweist, nicht ohne Ertrag. Von den Forderungen, die S. aufstellt, scheint mir eine allergrößter Beachtung wert: die, bei den Rechts-Hss. jeweils nicht nur den einzelnen Text ins Auge zu fassen, sondern sie als Ganzes zu nehmen. Zwar wird sich dann herausstellen, daß tatsächlich — was S. für undenkbar zu halten scheint — in manchen Hss. ein verhältnismäßig alter Text des einen Gesetzes neben der Emendata-Fassung eines anderen steht. Warum sollte das auch nicht der Fall sein, da die Hs. für ihre einzelnen Gesetze ja ganz verschiedene Vorlagen haben konnte? Aber oft hat tatsächlich der Schreiber — oder wie S. besser sagt, der Kompilator — einer Hs. der Sprache aller von ihm aufgenommenen Texte seinen persönlichen Stempel aufgeprägt. An dem Beispiel der Hs. von St. Paul in Kärnten (L. Rib. B 2) habe ich das ungefähr gleichzeitig mit S. zu zeigen gesucht, erkenne aber gern an, daß erst er die grundsätzliche Bedeutung des Gesichtspunktes ganz herausstellt. In der Einleitung der neuen Ausgabe der *Lex Ribvaria* werde ich ihn voll berücksichtigen.

Mit dieser Erkenntnis weckt S. den Wunsch nach einer Geschichte der Hss. und Sammlungen des weltlichen Rechts. Würde sie mit vollem paläographischen und bibliotheksgeschichtlichem Rüstzeug unternommen, so dürfte man von ihr wohl erhebliche Aufschlüsse über das bisher Bekannte hinaus erwarten.

---

<sup>56)</sup> Vgl. oben S. 75. Der älteste St. Galler Katalog kommt noch hinzu: er ist wohl zwischen 850 und 860 begonnen, im Grundstock vor 872 abgeschlossen. Er enthält u. a. einen Band *Capitula Caroli imperatoris* (Lehmann a. a. O. S. 68, 38 ff.). Da diese ganze Eintragung von erster Hand stammt, bezieht sie sich auf Karl d. Großen, nicht Karl den Kahlen, der erst 875 Kaiser wurde

## II.

Die Lex Ribvaria in mittelalterlichen  
Bibliothekskatalogen

Eine Anzahl Hss. der Lex Ribvaria kann aus alten Bibliothekskatalogen nachgewiesen werden, ist aber heute verschollen. Ich fasse sie unter den Buchstaben D zusammen und verzeichne hier alle Beispiele, die mir bekannt geworden sind:

- D 1.2: Reichenauer Katalog von 821/2, s. oben S. 74.
- D 3.4: Reichenauer Verzeichnis von 835—42 s. oben S. 75.
- D 5 Testament Eberhards von Friaul von 863/4 (vgl. oben S. 72 Anm. 39). Eberhard vererbt unter anderen, meist theologischen Büchern einen *librum de lege Francorum et Ripuariorum et Alamannorum et Bavariorum* (Vorlage der Hs. A 6.7).
- D 6? St. Gallener Katalog von etwa 850—72 (vgl. oben S. 78 A. 56): unter dem Stichwort *de legibus* erwähnt er u. a. einen Band mit *Lex Theodosiana, Lex Ermogeniana, Lex Papiani, Lex Francorum, Lex Alamannorum*. Wahrscheinlich ist mit Lex Francorum die Lex Salica, nicht die Lex Ribvaria gemeint.
- D 7 Murbacher Katalog gegen 870, mit den Gesetzen der Ribwarier und Alamannen: s. H. Bloch in Straßburger Festschrift zur 46. Versammlung dt. Philologen, die mir nicht zugänglich war. E. Lesne, Hist. de la propriété ecclés. 4, 715.
- D 8 Fleury, 9. oder 10. Jh. *De lege ribuarie* Becker Nr. 29, 75. Vgl. Lesne 4, 554 Anm. 1, 550 Anm. 1.
- D 9? Passauer Katalog von 903: *lex bawariorum et francorum et alemanorum in uno corpore* Becker, Nr. 28, 20 (*lex franc.* wohl = *Lex Sal.*!).
- D 10 Lorsch, 10. Jh. *lex Ripuarie et lex Salica in uno codice*. Becker Nr. 37, 496 = Nr. 38, 115.
- D 11 St. Emmeram in Regensburg, 975—1000: *lex Ribuariorum*. Becker Nr. 42, 494.
- D 12 Kloster St. Peter in Chartres, 11. Jh.: *liber legis Ribuarie*. Becker Nr. 59, 44.
- D 13 Clairmont bei Paris, 12. Jh.: *lex Reboariorum sive Alemanorum*. Becker Nr. 131, 7.

Von diesen verlorenen Hss. könnte nach dem Inhalt D 7 und D 13 mit A 5 oder A 8 identifiziert werden, D 10 mit A 3. 11. B. 10. 18. 19, D 11 oder D 12 mit A 10. Keine dieser Identifikationen hat eine nennenswerte Wahrscheinlichkeit für sich.

### III.

#### Die Lex Ribvaria und die Fassungen der Lex Salica

Die Frage, in welcher Weise LSal und LRib im einzelnen miteinander verwandt sind, ist in letzter Zeit nur von Krusch untersucht worden. Nur er hat sich bemüht festzustellen, welche Salica-Hs. in der LRib benützt ist. Auf seinem Ergebnis hat Baesecke weitgehende Schlüsse über das Alter der LRib aufgebaut<sup>1)</sup>. Wir werden sehen, in welchem Umfang sie sich halten lassen. Jedenfalls ist eine gründliche Untersuchung der Frage notwendig, bevor die Neuausgabe der LRib fertiggestellt wird. Denn die LSal ist die wichtigste Vorlage der LRib. Es wäre denkbar, daß sie an schlecht überlieferten Stellen den richtigen Text allein bewahrt hätte; daß an zwiespältig überlieferten Stellen die Vorlage den ursprünglichen Text des abgeleiteten Gesetzes erkennen ließe. Das wäre dann auch für die Klassifizierung der Hss. von großer Bedeutung<sup>2)</sup>. Um es gleich vorwegzunehmen: bei der LRib ist die erste der genannten Möglichkeiten überhaupt nicht nachweisbar. An keiner Stelle ist der richtige Text der LRib nur aus der LSal zu erschließen. Aber auch das ist selten, daß erst der Vergleich mit der LSal die richtige Lesart unter den hsl. überlieferten der LRib erkennen läßt oder bestätigt. Einige solche Fälle sind immerhin anzuführen:

1. Daß Kap. 43—45 der Ribvaria mit den Ribvaria-Hss. A. 3.4 als ein Kapitel anzusehen ist, wird durch LSal 34, 1—4 bestätigt.

---

<sup>1)</sup> B. Krusch, Die LBai (1924) S. 343 f. Baesecke, Die dt. Worte der german. Gesetze. Beitr. z. Gesch. d. dt. Sprache 59 (1935) 58. — Ich führe hier die Kapitel der Lex Ribvaria nach der Sohmschen Zählung an, obwohl diese der hsl. Grundlage entbehrt und in der neuen Ausgabe durch eine andere ersetzt werden muß.

<sup>2)</sup> Vgl. etwa Eckhardts Nachweis, daß die Emendata der LBai gute Lesarten enthält: er ist vor allem mit dieser Methode geführt (K. A. Eckhardt, Die LBai. Gierkes Untersuchungen 68, 1927, 11 ff.).

2. In LRib 38 bestätigt die LSal trotz ihrer stark schwankenden Wortstellung die gemeine Lesart *ad regem accusaverit*. Die Umstellung von A 4 *accusaverit ad regem* ist demnach nicht ursprünglich.

3. In LRib-Kap. 5 § 5—9 wird die Reihenfolge der Paragraphen in Hs. A 5 auch durch den Vergleich mit LSal 29, 3—6 gestützt. Freilich ändert die LRib die Reihenfolge ihrer Vorlage häufig; so ist das kein zwingender Beweis, daß die Anordnung von A 5 die ursprüngliche ist <sup>3)</sup>.

4. Fraglich ist dagegen, ob man in LRib 39 *ingenuam mulierem manu* von A 4 wegen LSal 20 zu *manum* ändern soll. Wohl ist dieses *manum* auch in LRib sehr stark überliefert. Dennoch scheint mir nicht richtig, von dem Grundsatz abzugehen: Orthographie im Zweifelsfall nach A 4 — denn ein Zweifelsfall liegt auch hier noch vor: daß der Redaktor der LRib wegen der Vorlage *manum*, nicht *manu* geschrieben habe, daß *manu* also Schreiberentstellung sei, ist nicht unbedingt sicher — so vertretbar es ist.

5. In LRib 15 bestätigt LSal 41,2 das *aqua* von A 6.7. Trotzdem halte ich es nicht für ursprünglich: A 6.7 (deren Vorlage die von Lupus von Ferrières geschriebenen Hs. für den Grafen Eberhard von Friaul ist) wird nachträglich von der LSal beeinflusst sein, die ja auch in der Lupus-Hs. steht.

Der Gewinn des Vergleichs der beiden Gesetze für die Lex Ribvaria ist also recht bescheiden. Größer ist er für die Lex Salica. Denn deren richtiger Text ist an einer Stelle in keiner ihrer Hss. überliefert, sondern nur aus der Lex Ribvaria zu erschließen: In LSal 49,1 (unten Nr. 73) lesen die Hss. 1.3.4.7—9. H: *ut donet* (-nent), 5/6 *dare* ohne Objekt. Das findet man in LRib 50,1 *ut donent testimonium* <sup>4)</sup>. Kein Zweifel ist möglich: so hat ursprünglich auch die LSal gelesen. Der Redaktor der LRib, der die Stelle übernahm, hatte also eine bessere Hs. vor sich als alle die, die wir heute besitzen.

Nach diesen Vorbemerkungen sei es gestattet, das gesamte Material in einer Tabelle vorzulegen und dann erst zu besprechen. Der Befund ist so schwer zu deuten, daß jede Auswahl der Stellen schon eine Fehler-

<sup>3)</sup> Reihenfolge in A 5: § 5 = 5 So h m (Sm). § 6 = 7 Sm. § 7 = 9 Sm. § 8 = 8 Sm. § 9 = 6 Sm; also: (Hand § 4), Daumen, 2. Finger, beliebiges Glied, Fuß. Dann die allgemeine Regelung der Lähmungsbuße und (in § 10) der Eidhelferzahl. Die Gründe für und gegen die Anordnung von A 5 halten sich etwa die Waage. Die neue Ausgabe folgt allen anderen Hss. und damit So h m.

<sup>4)</sup> Unten Nr. 52. Die Sal.-Hss. 2 und E lassen *ut donet* ganz weg, wahrscheinlich, weil sie es als sinnlos erkannten. Trifft diese Vermutung zu, so gehen auch sie auf die gleiche Vorlage wie alle anderen Sal.-Hss. zurück.

| Nr. <sup>6)</sup> | LRib           | LSal    | Vergleichswörter der LRib<br>(Die hier angeführten Wörter stehen auch in den angekreuzten Hss.<br>der LSa.) | LSal, Hss.                                                           |   |                                                                      |   |     |     |   |            |   |   |   |
|-------------------|----------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------|---|-----|-----|---|------------|---|---|---|
|                   |                |         |                                                                                                             | 1                                                                    | 2 | 3                                                                    | 4 | 5/6 | III | H | E          |   |   |   |
| 1                 | 5,1            | 29 a. 8 | ? si auric. excuss.                                                                                         | in 1,2 mit<br>Rib. 5,4,8 in<br>einem § ver-<br>eignet<br>(Sal. 29,1) |   | in 3,4 mit<br>Rib. 5,4,8 in<br>einem § ver-<br>eignet<br>(Sal. 29,1) |   | }   | ä   | } | ×          | × |   |   |
| 2                 | 5,2            | 29 a. 7 | ? si nasum excusserit                                                                                       |                                                                      |   |                                                                      | × |     |     |   | ×          | × |   |   |
| 3                 | 5,3            | 29 a. 6 | ? si quis oculum                                                                                            |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   |            |   | × | × |
| 4                 | 5,4            | 29,1    | ? excusserit                                                                                                |                                                                      | × |                                                                      |   |     |     |   |            |   |   |   |
| 5                 |                | 29,2    | Si manus (E;-num . . . 5/6) manca pend.                                                                     |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   | ×          | ä |   |   |
| 6                 | 5,8,2.<br>Sarz | 29 a. 4 | ibidem mancus (III; i. mancus 5/6. E; mancus i. H.<br>Verbum variant. manc. f. übr.)                        |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   | ×          | ä |   |   |
| 7                 | 6              | 29,9    | ingenuus (ingenuum castr.)                                                                                  |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   |            | × |   |   |
| 7a                |                |         | aut virilia transcap. o. ä. 5 ff., f. Rib = Sal                                                             | ×                                                                    | × | ×                                                                    | × |     |     |   | ×          | × |   |   |
| 8                 | 8              | 10 a. 1 | ? Si quis servum                                                                                            |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   |            | × |   |   |
| 9                 | 9              | (78)    | Si quis . . . regis, 100 sol.                                                                               |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   |            | × |   |   |
| 10                | 11,1           | 41,3    | Si q. eum . . . (Verb) qui in truste (a. St. ü.; vero<br>Zus. 1. 2. 4. 5. H)                                |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   |            | × |   |   |
| 11                | 12 Ü           | 24 Ü    | vel mulierum (et 3) (f. 1. 4. H)                                                                            |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   |            | × |   |   |
| 12                | 13,1           | 24 a. 4 | Si quis puellam . . . 200 . . .                                                                             |                                                                      | × | ×                                                                    | × | ×   | 7.9 | × | ×          | × |   |   |
| 13                | 15             | 41,2    | ramo (-ma, -mis usw.)                                                                                       |                                                                      | × | ×                                                                    | × | ×   | ×   | × | ×          | × |   |   |
| 14                |                |         | callis A 5 [(] = entstellt aus c.]                                                                          | ×                                                                    | × | ×                                                                    | × | ×   | ×   | × | ×          | × |   |   |
| 15                |                |         | cooperuerit (f. A 1. 2. 4. 5. Sal 1. 2)                                                                     |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   | ×          | × |   |   |
| 16                |                |         | aqua A 6. 7 = Sal alle                                                                                      |                                                                      |   |                                                                      |   |     |     |   | 8, vgl. ü. | × |   |   |

<sup>5)</sup> Erläuterungen: LSa III a = Hss. 7—9 Hessels; III β = Hss. H, B, F, G Hessels. H = Herold (Hessels 10); Hn = Notae Herolds. Die Zählung der in Hs. 1 fehlenden Kapitel der LSa nach Behrend<sup>2</sup> (a. = Additamentum). — ? = Zusammenhang fraglich. ! = Zusammenhang wahrscheinlich. Besondere Abkürzungen: a. = s. ob.; ä = ähnlich; a. St. = andere Stellung; f. = fehlt; st. = statt; ü. = übrige; Ü. = Überschrift. A 1 ff. B 1 ff. = Rib.-Hss. Dagegen 1—9. III. H. E. = Sal.-Hss.

<sup>6)</sup> So nur E-Hs, Leid. Voss Q 119.

| Nr. | LRib             | LSal      | Vergleichswörter der LRib                                                                                                                             | LSal, Hss. |   |   |   |     |           |        |                  |  |  |
|-----|------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---|---|---|-----|-----------|--------|------------------|--|--|
|     |                  |           |                                                                                                                                                       | 1          | 2 | 3 | 4 | 5/6 | III       | H      | E                |  |  |
| 17  |                  |           | celare (-laturus usw.) . . . . .                                                                                                                      | ×          | × | × |   |     | 7,8 öfter |        |                  |  |  |
| 18  | 32               | 1         | manire stets A 1. 3. 4. A 2 mandmal; Sal: . . . . .                                                                                                   |            | × | × |   | ×   |           | ×      | ×                |  |  |
| 19  | 32,1             | 1,1       | mannire Rib ü. Sal ü. . . . .                                                                                                                         |            |   | × | × | ×   |           | ×      | ×                |  |  |
| 20  |                  |           | si eum sunnis n. det. . . . .                                                                                                                         |            |   |   |   |     |           |        |                  |  |  |
| 21  | 32,1,2.Satz      | 1,2       | similiter . . . . .                                                                                                                                   |            | × | × | × | ×   |           |        |                  |  |  |
| 22  | 33,1             | 47        | si eum sunnis non.... f. Rib = Sal . . . . .                                                                                                          | ×          | × | × | × | ×   |           |        |                  |  |  |
| 23  |                  |           | rem Rib = Sal auß. 3 . . . . .                                                                                                                        |            | × | × | × | ×   | 9         |        |                  |  |  |
| 24  | 34 Ü             | 13 Ü      | cognoverit (agn. Sal ü.) . . . . .                                                                                                                    |            | × | × | × | ×   | 7,9 β     |        |                  |  |  |
| 25  | 34,1             | 13,1      | De raptu ing. vel mul. . . . .                                                                                                                        |            |   |   |   |     |           |        |                  |  |  |
| 26  |                  |           | unusquisque . . . . .                                                                                                                                 |            |   |   | × | 5   |           | Hn     | ×                |  |  |
| 27  |                  | 13,2      | corum . . . . .                                                                                                                                       |            |   |   |   |     |           | Hn     | ×                |  |  |
| 28  | 35,1             | 15        | unusquisque . . . . .                                                                                                                                 |            | × | × | × | ×   | 8         | Hn     | ×                |  |  |
| 29  | 35,2             | 25,1      | Si q. ux. al. tul. vivo mar., 200 sol. (st. vivo: uno 4)                                                                                              |            | ä | × | × | ×   | ×         | a. St. | a. St.           |  |  |
|     |                  |           | per virtut. f. Rib = . . . . .                                                                                                                        |            |   |   |   |     |           |        |                  |  |  |
|     |                  |           | (doch § 2 spontan. voluntate auch 2! vgl. unt. A. 14)                                                                                                 |            |   |   |   |     |           |        |                  |  |  |
| 30  | 36, 7,8          | 55 a. 6,5 | Geistlichenwergeld (Diakon; Priester) . . . . .                                                                                                       |            |   |   |   |     | ×         |        | ×                |  |  |
| 31  | 36,9             | 55 a. 7   | Bischofswergeld . . . . .                                                                                                                             |            |   |   |   |     |           |        | Ee <sup>7)</sup> |  |  |
| 32  | 36,10<br>1. Satz | 24,4      | natum . . . . .                                                                                                                                       |            |   |   |   |     |           |        | ×                |  |  |
| 33  |                  |           | priusquam (anteq. Sal) nomen habeat . . . . .                                                                                                         | ×          | × | × |   | ×   |           |        | ×                |  |  |
| 34  |                  |           | 100 sol. Rib Sal alle außer: 200 H. . . . .                                                                                                           |            |   |   |   |     |           |        |                  |  |  |
| 35  | 2. Satz          | vgl. 24,3 | (si matrem cum partu) interfec. Rib; (Si q. fem. gra-<br>vidam [pregn. 4; der partus nicht erwähnt Sal])<br>interf. (Verb. variant Sal. ü.) . . . . . |            |   |   |   |     | ×         |        |                  |  |  |

7) So nur E-Hs. Paris 4628.



| Nr. | LRib    | LSal    | Vergleichswörter der LRib                                                | LSal, Hss. |   |   |   |     |     |  |  |  |  | H | E |
|-----|---------|---------|--------------------------------------------------------------------------|------------|---|---|---|-----|-----|--|--|--|--|---|---|
|     |         |         |                                                                          | 1          | 2 | 3 | 4 | 5/6 | III |  |  |  |  |   |   |
| 36  | 38      | 18      | Si q. hom. innoc. (absentem illum 5/6) ad reg. accus. Rib = . . . . .    | ×          |   |   |   | ×   |     |  |  |  |  |   | × |
| 37  | 39 Ü    | 20 Ü    | a. St. (variant) Sal ü. . . . .                                          | ×          | × | × |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 38  |         |         | De eo qui . . . . .                                                      | ×          |   |   | × |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 39  | 39 Text | 20 Text | ingen. mul. (m. i. 3; stärker abweichend Sal ü.) . . .                   | ×          |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 40  |         |         | Wortstellung Rib = . . . . .                                             | ×          |   | × |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 41  |         |         | mulieri (femin. Sal ü.) . . . . .                                        | ×          |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 42  |         |         | manum Rib; Sal auß. 2. 3 . . . . .                                       | ×          |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 43  | 40 Ü    | 23 Ü    | miserit Rib; Sal auß. praesumps. 4; strinx. H. . .                       | ×          | × | × | × | ×   |     |  |  |  |  |   |   |
| 44  | Text    |         | consilium (permissum Sal ü.) . . . . .                                   | ×          | × | × | × | ×   |     |  |  |  |  |   |   |
| 45  |         |         | alienum f. Rib = . . . . .                                               |            |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 46  |         |         | ascenderit Rib. asc. et eum caball. 5 ff. (caballicav. Sal ü.) . . . . . | ×          |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 47  |         |         | consilium . . . . .                                                      | ×          | × | × | × | ×   |     |  |  |  |  |   |   |
|     |         |         | (permissum) . . . . .                                                    |            |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 48  | 41 Ü    | 32 Ü    | 30 sol Rib = . . . . .                                                   | ×          |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
|     |         |         | (35 sol.) . . . . .                                                      |            |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 49  | 42 Ü    | 33 Ü    | de ligaminibus ingen. (de ligamentibus 4. de eo qui . .                  | ×          |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
|     |         |         | ligav. E) . . . . .                                                      |            |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 50  | 42 Ü    |         | furatis f. Rib = . . . . .                                               | ×          |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 51  | 1       |         | furaverit . . . . .                                                      |            |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
|     |         |         | aut (celav.) A 4. 5 =                                                    |            |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
|     |         |         | et Rib übr. = (f. irgendwie Sal. ü.) . . . . .                           |            |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |
| 52  | 2       |         | occid. aut furav. (fur. aut occ. Sal. ü.) . . . . .                      | ×          | × | × | × | ×   |     |  |  |  |  |   |   |
| 52a | 42,3    | 32,3    | Kurze Fassung des § (Sal ü. weit länger) . . . . .                       | ×          |   |   |   |     |     |  |  |  |  |   |   |

\*) 5/6 in [ ] bei Hessel's.

| Nr. | LRib | LSal                  | Vergleichswörter der LRib                                     | LSal, Hss. |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
|-----|------|-----------------------|---------------------------------------------------------------|------------|-------|---|---|-----|-----|---|---|--|--|
|     |      |                       |                                                               | 1          | 2     | 3 | 4 | 5/6 | III | H | E |  |  |
| 53  | 43   | 34,1                  | vero . . . . .                                                | ×          |       | × | × | ×   |     |   |   |  |  |
| 54  |      |                       | superligatur (st. -ligata est III ff.; super Sal alle, f. Rib | ×          | ×     |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 55  |      |                       | vel retorta . . . . .                                         |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 56  |      |                       | unde . . . . .                                                |            | a.St. |   |   | ×   |     | × | × |  |  |
| 57  |      |                       | sepis continetur . . . . .                                    |            | a.St. | × | × | ×   |     |   |   |  |  |
| 58  |      |                       | aut tres cambortos involaverit (excervicaverit 5/6. E.        |            | a.St. | × | × | ×   |     |   |   |  |  |
| 59  |      |                       | aut-invol. f. III. H.) . . . . .                              |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 60  | 44   | 34,2 (vgl. auch 34,3) | clausura Rib, vgl. clausa Sal: . . . . .                      | ×          |       | × | × | ä   |     |   |   |  |  |
| 61  |      |                       | messe aliena (al. messe Sal übr.) . . . . .                   |            | ×     | × | × |     |     |   |   |  |  |
| 62  |      |                       | carruca . . . . .                                             |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 63  | 45   | 34,4                  | 15 sol. (3 sol. Sal übr.; doch vgl. 34, 3: 15 sol. Sal alle)  |            |       |   |   |     | ×   |   |   |  |  |
| 64  |      |                       | possessio (im etwas geändert. Zusammenhang) . . .             |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 65  |      |                       | ibidem invent. fuer. . . . .                                  |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 66  | 46,1 | 36                    | 45 sol. . . . .                                               | ×          | ×     | ä | × | ×   |     |   |   |  |  |
| 67  | 47   | 37                    | Si quadrupes . . . occiderit (passivisch Sal übr.) . .        |            |       | ä | × | ×   |     |   |   |  |  |
| 68  |      |                       | animal (pecus III) . . . . .                                  |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 69  |      |                       | sequitur A 1—7. 9 = . . . . .                                 | ×          | ×     | × | × | ×   |     |   |   |  |  |
| 70  |      |                       | sequitur Rib ü.; Sal . . . . .                                |            |       | × | × | ×   |     |   |   |  |  |
| 71  | 50 U | 49 U                  | (usque) in . . . . .                                          | ×          | ä     |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 72  |      | 49,1                  | tertio die Rib vgl. tertia nocte (tres noctes Sal ü.) .       |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
| 73  |      |                       | adhibendis . . . . .                                          |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
|     |      |                       | ut donent (-ne[n]t Sal; dare 5/6) = . . . . .                 |            |       |   |   |     |     |   |   |  |  |
|     |      |                       | testimonium Rib.; f. Sal alle, ist zu ergänzen! . . .         | ×          |       | × | × |     |     |   |   |  |  |

| Nr. | LRib. | LSal. | Vergleichswörter der LRib.                                                                | LSal., Hss. |     |       |       |     |                      |   | H       | E |
|-----|-------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----|-------|-------|-----|----------------------|---|---------|---|
|     |       |       |                                                                                           | 1           | 2   | 3     | 4     | 5/6 | III                  |   |         |   |
| 74  |       |       | noluerint A 4. 6 ff.                                                                      |             |     | ×     |       |     | 8 (ä. 9)<br>7. III β |   |         | × |
| 75  |       |       | -runt A 1—3. 5 (nolunt 1. 2. 4—6. non uult H)                                             |             |     |       |       |     |                      | × |         |   |
| 76  |       |       | (eos) necessarium A 1—7. B 2. (-rios Rib übr. Sal übr. auß. 8)                            |             | ×   |       | ×     |     |                      |   |         |   |
| 77  |       |       | (manire) illos . . . . .                                                                  |             | ×   | ×     | ×     |     | 7. 9. III β          |   |         |   |
| 78  |       |       | aut testibus fehlt . . . . .                                                              |             | ×   | ×     |       |     |                      |   |         |   |
| 79  |       |       | testimonium Rib, f. Sal alle (doch vgl. Nr. 80: III, H)                                   |             | ×   |       |       |     |                      |   |         |   |
| 80  |       |       | (quod) sciunt . . . . .                                                                   |             | ×   | ä     | ×     |     |                      |   |         | × |
| 81  | 50,2  | 48,3  | iurati dicant (testim. praeb. Sal III, H)                                                 | ×           | ×   | (ä)   | ×     |     | α                    |   |         | ä |
| 82  | 51 U  | 51 U  | et hoc adprobatur fuer. Rib, cui (cuius 2. 4) adpr. fu. Sal:                              | ×           | ×   | a.St. | (ä)   |     | ×                    |   |         | × |
| 83  | 51,1  | 51,1  | De eo qui graf. ad res al. invitat A 3, B (iniuste Zus. Sal. III a tollendas Zus. Sal. E) |             |     | a.St. | a.St. |     | zweimal              |   | a.St.   | × |
| 84  |       |       | antequam . . . . .                                                                        |             |     | a.St. | a.St. |     |                      |   |         | × |
| 85  |       |       | fidem fecerit Rib.; fi. facta fuerit Sal. III. a. St. 1. 3—6. vgl. H.                     |             |     | a.St. | a.St. |     |                      |   | ä a.St. | ä |
| 86  |       |       | admallatum hab. Rib. . . . .                                                              |             | ä   | a.St. | a.St. |     | ×                    | ä |         | × |
| 87  | 51,2  | 51,2  | (mallatus fuerit Sal:) . . . . .                                                          |             | (X) | (X)   | (X)   |     |                      |   |         | × |
| 88  |       |       | amplius . . . . .                                                                         | ×           |     | ×     |       |     |                      |   |         | × |
| 89  | 54 U  | 55 U  | tulerit (tollere [f. 4—6. H] praesumps. Sal. übr.)                                        |             |     | ×     | ×     |     |                      |   |         | × |
| 90  | 54,1  | 55,1  | De corpor. expoliatis . . . . .                                                           |             | ×   | ×     | ×     |     | ä 7. 9. f. übr.      |   | ×       | × |
| 91  |       |       | hominem mortuum Rib corpus hom. mortui Sal (c. occisi ho. Sal ü.) . . . . .               | ×           |     | ×     |       |     |                      |   |         | × |
|     |       |       | in furto (expol.) f. Rib = Sal: . . . . .                                                 |             | ×   |       |       |     |                      |   |         | × |

| Nr. | LRib       | LSal              | Vergleichswörter der LRib.                                                                                                                                                        | LSal, Hss. |   |   |   |     |     |   |   |
|-----|------------|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---|---|---|-----|-----|---|---|
|     |            |                   |                                                                                                                                                                                   | 1          | 2 | 3 | 4 | 5/6 | III | H | E |
| 92  | 54,2       | 54,2<br>(14 a. 5) | mortuum Rib; so Sal 55, 2 keine Hs.; vgl. Sal. 14 a. 5: hominem mortuum: 3. 5/6. H. E!                                                                                            | ×          |   |   |   | ×   | ×   | × | × |
| 93  | 2          | 2                 | effodere praesumps. Rib., effoderit Sal . . . . .                                                                                                                                 |            | × | × | × | ×   |     | × |   |
| 94  | 55, 1.Satz | 57,1              | prosequitur Rib; so in and. Zusammenhang: . . . . .<br>(requirat Sal. übr.) . . . . .                                                                                             | ×          |   |   |   |     | ×   |   |   |
| 95  |            |                   | (ut legem) mihi (dicatis) . . . . .                                                                                                                                               |            |   |   |   |     | ×   |   | × |
| 96  | 3.Satz     | 57 add.           | inhaltlich gleich; Rib knapper gefaßt . . . . .                                                                                                                                   |            |   |   |   |     | ×   | ä | ä |
| 97  | 56 Ü       | 59 Ü              | De alodis A 3. Sal de alodibus Rib. B. = Sal E. . . . .                                                                                                                           | ×          | × | × | × | ×   | ×   | × |   |
| 98  | 56,1       | 59,1              | si pater materque Rib. auß. A 4 so Sal. keine Hs.;<br>si pater f. 1—4. si pater si mater A 4 = 5/6.<br>si p. aut m. 7 ff. . . . .                                                 |            |   |   |   |     |     |   |   |
| 99  |            |                   | superstites Rib (super Sal. übr.) . . . . .                                                                                                                                       |            |   |   |   |     |     |   |   |
| 100 |            |                   | succedant (-dat 1—4). (hered. accipiat nur 2) . . . . .                                                                                                                           | ×          |   |   |   |     | ×   | × | × |
| 101 | 56,2       | 59,2              | (si) pater materque Rib (si materque A 1—3. vel<br>mater A 9). si p. aut (et H. E) m. 5 ff. si mater<br>(p. aut f.) 1—4 . . . . .<br>dazu: fuerit 1—4. -rint Rib; Sal. ü. . . . . |            |   |   |   |     |     |   |   |
| 102 | 58,15      | 25,5              | servitio Rib Sal auß.: servitute 1 . . . . .                                                                                                                                      |            |   |   |   |     | ×   | ä | × |
| 103 | 58,16      | 25,6              | § f. 2 ff.; vorhanden (Wortlaut z. T. abweichend) 1<br>(zu 2 ff. vgl. Sal 13, 8 mit ganz anderem Wortlaut)                                                                        | ×          |   |   |   |     |     | × |   |
| 104 | 58,17      | 25,3              | ingenuus (f. 3—9) . . . . .                                                                                                                                                       |            |   |   |   |     |     |   |   |
| 105 | 63 Ü       | 63 Ü              | in hoste occiso Rib Sal auß.: qui in hoste occiditur 1                                                                                                                            |            | × |   |   |     |     | × | × |
| 106 | 64         | 42,1              | Sal. Hss. 1—4. III setzen voraus, daß der Getötete<br>Antrustio ist. So nicht Rib. Sal. H. E und 5/6 (wo<br>Nicht-antrustio zweimal erwähnt) . . . . .                            | ×          | × | × | × | ×   | ×   | × | × |

| Nr. | LRib                     | LSal      | Vergleichswörter der LRib.                                                                                       | LSal, Hss. |   |   |   |     |     |     |    |
|-----|--------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---|---|---|-----|-----|-----|----|
|     |                          |           |                                                                                                                  | 1          | 2 | 3 | 4 | 5/6 | III | H   | E  |
| 107 | 73, 1/2                  | 32 add. 3 | pliga(verit), (vim nur E) tulerit . . . . .                                                                      |            |   |   |   | ×   |     | ×   | ×  |
| 108 | 83,2                     | 19,2      | mortuus non fuerit Rib. = Sal . . . . .                                                                          |            |   |   |   |     |     | § 3 | ×  |
| 109 | 84 (vgl. ob. Nr. 82/83.) | 51        | Si q. graf. ad res al. iniuste toll. invitaverit Rib. Sal.: (a. St.; invitat 1; iniuste f. 5/6. abweichend übr.) |            |   |   |   |     | ×   |     | ×  |
| 110 | 85 Ü (vgl. Nr. 89)       | 55 Ü      | De corpore expoliato Rib. B corpus A 3 vgl. Sal. III. (Mehrzahl Sal übr.) . . . . .                              |            |   |   |   |     | ∞   |     |    |
| 111 | 85,1                     | 55,1      | (corpus) mortuum Rib hominis mortui Sal (occiso o. ä. Sal übr.) . . . . .                                        |            |   |   |   | ×   |     |     | ×  |
| 112 | 85,2                     | 55,2      | wargus (f. 4. virgo 2) . . . . .                                                                                 |            |   | × |   | ×   |     | ×   | ×  |
| 113 |                          |           | hoc est expulsus Rib. nur A 8. 10. B. Sal. E, vgl. id est expellis Sal III . . . . .                             | ×          |   |   |   |     |     |     | ×  |
| 114 |                          |           | (parentibus) satisfecerit Rib. -faciat (conponat od. ganz anders Sal ü.) . . . . .                               |            |   |   |   |     |     | a   | ×  |
| 115 | 86 Ü                     | 65 Ü      | excorticato (deco(r)t(ig)ato Sal übr.) . . . . .                                                                 |            | × | × | × |     |     |     | ×  |
| 116 | 86,1                     | 65,1      | extra consilium (sine c. 5/6. s. permissu III. s. consensu E) . . . . .                                          | ×          | × | × | × |     |     |     |    |
| 117 |                          |           | domini sui Rib; Sal 1—10. possessoris E. . . . .                                                                 |            |   |   |   |     |     |     |    |
| 118 |                          |           | excorticaverit (deco(r)t(ig)av. Sal übr.) . . . . .                                                              |            | × |   |   |     | 6   | ×   | EQ |
| 119 | ,2                       | ,2        | et convictus fuerit Rib = Sal: . . . . . (et ei fuer. adprobatum 1. 3—6. f. 2. H) . . . . .                      |            |   |   |   |     |     | ×   | ×  |

quelle in sich schließen kann. Daher sind im folgenden auch recht unbedeutende Stellen aufgenommen. Die Besprechung wird sich natürlich an die wichtigsten Beispiele halten. (Siehe Tabelle S. 82—88.)

Wie man sieht, spricht manches für Kruschs Ansicht, daß die Vorlage der LRib mit der Hs. 4 der LSaI eng verwandt sein müsse. Vor allem die Nrn. 55—59, von denen auch Krusch ausging. Denn nimmt man sie als Ganzes, so stimmt nur Hs. 4 mit LRib überein. Auch in Nr. 14 und 68 steht Hs. 4 der LRib am nächsten. Dazu passen eine ganze Reihe anderer gewichtiger Stellen, in denen unter anderen Hss. auch Hs. 4 die Lesart der LRib bietet<sup>9)</sup>. Aber eine erhebliche Anzahl nicht minder bedeutsamer Stellen widersprechen der Ansicht Kruschs auf das bestimmteste<sup>10)</sup>. Einige von ihnen lassen sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ausschalten. So sind die Geistlichenwergelder von Nr. 30.31 wohl in der Tat spätere Einschübe<sup>11)</sup>. Und Nr. 114 gehört zu einem Kapitel (85), das sich schon durch die Wiederholung aus LRib 54 als Nachtrag kenntlich macht. Aber in vielen Fällen ist dieser Ausweg nicht gangbar. Ich bespreche kurz die wichtigsten: Nr. 24 LRib Ü(berschrift) *De raptu ingenuorum vel mulierum* enthält einen Fehler: es ist nicht vom Raub von freien Männern die Rede. Der Genitiv *ingenuorum* ist Subjektsgenitiv. Er bezeichnet den Täter (wie in der Überschrift von LRib 23: *De ictu servorum in servo*). Der Genitiv *mulierum* bezeichnet dagegen natürlich das Objekt des Raubes. Die Verbindung beider durch *vel* ist demnach schlechthin falsch. Sie findet sich aber bereits in LSaI 13 Ü, Hs. 2.3.5/6. und III außer 8, während Hs. 1 nur den Täter (*ingenuorum*), Hs. 4 aber nur das Objekt (*mulieris*) nennt. Hier ist also 4 keinesfalls Vorlage der LRib. Auch in Nr. 48 weicht die Überschrift von 4 von der der übrigen Salica-Hss. und der LRib ab.

In diesen beiden und einigen anderen Fällen wäre die Erklärung möglich, daß die gemeinsame Vorlage der Salica-Hss. 3 und 4 benützt

<sup>9)</sup> Nr. 19. 21. 43. 44. 64. 72. 75. 80. 81. 116.

<sup>10)</sup> Es sind folgende Nrn. (die unwichtigeren in Klammern): (11). (15). 17. 23. 24. 29. 30. 31. 32. 33. (35—37). 40. 45. 48. 52. 60. 61. 71. 77. 79. (86). 90. 92. 98. 101. 103. 106. 108. 111. 112. 114. (115. 118).

<sup>11)</sup> So Krusch, LBaI S. 335. 344 für Tit. 36, 1—9. 11. 12, weil Tit. 34. 35. 36. 10. 37—39. von Frauensachen handelten; sie seien daher als einheitlicher Komplex aufzufassen. Mit Ausnahme von 38 trifft das zweifellos zu. Somit hat sich der ganze Totschlagsbußentitel 36 an die Totschlagsbuße der schwangeren Frau und des Ungeborenen in 36,10 ankristallisiert — eine durchaus einleuchtende Vorstellung.

sei, da in ihnen Hs. 3 mit der LRib übereingeht<sup>12)</sup>. Aber auch mit dieser Annahme ist nicht durchzukommen. Die Hss. 1 und 2 stehen allerdings nur an je einer Stelle der LRib am nächsten (Nr. 103. 29); beide haben kein großes Gewicht. Also steht innerhalb der I. Familie (Hss. 1—4) die Hs. 4, dann 3 der LRib tatsächlich am nächsten. Aber die ganze Familie weicht mehrfach bedeutsam vom ribvarischen Text ab: so Nr. 1—3, die einzeln wenig bedeuten, zusammengenommen aber doch Gewicht haben; Nr. 8. 45 (*ascenderit* = Sal 5 ff.; *caballicaverit* Sal 1—4); Nr. 95. 96 (wo das inhaltliche Gegenstück eines ganzen Satzes in Sal 1—4 fehlt). 98. 101 (das zweimalige Fehlen des *pater* nur in Sal 1—4 gegen übrige und LRib); 106.

Nur mit der III. Familie stimmt LRib in Nr. 114 zusammen; mit III und E in Nr. 83, mit III *a* und E in Nr. 82; mit E alleine (oder fast alleine) schließlich in folgenden wichtigeren Fällen: Nr. 71 (Überschrift *adhibendis* Sal E sowie H); 79 (*sciunt* nur E); 108 (*mortuus non fuerit* Sal E, sowie H in einem zusätzlichen Paragraphen); 111 (*mortui* Sal 5/6 und E)<sup>13)</sup>.

Davon mögen die 2 letzten als zuverlässiges Beweismaterial ausscheiden, weil die betreffenden Kapitel wahrscheinlich Nachträge sind. Was bleibt, genügt aber um zu zeigen, daß nach der üblichen Argumentation die LRib von E abhängen müßte. Vollends der ausschließliche Zusammenhang der LRib mit der Familie I (1—4), den K r u s c h verfißt, ist unhaltbar. Die Nrn. 45. 98. 101 widerlegen das bündig.

K r u s c h s These beruht somit auf richtigen, aber unvollständigen Beobachtungen, aus denen er voreilig seine Schlüsse zog. Es spricht mehr gegen als für sie. Sie muß preisgegeben werden. Auch B a e s e c k e s Datierung ist damit der Boden entzogen.

Wie ist nun aber die richtige Deutung des Befundes? Die Frage ist überaus schwierig zu beantworten. Kann man unterstellen, daß die LRib drei oder vier verschiedene Fassungen der LSaI benützt habe — eine 3/4 ähnliche Hs., eine Hs. der III. Familie, eine E-Hs. sowie eine verlorene, die besser war als alle anderen (wegen Nr. 73, s. oben S. 81)? Ein solches Verfahren ist kaum vorstellbar und sicher höchst unwahrscheinlich. Oder folgt etwa die LRib überall einer unbekannten Redaktion der LSaI, die die oben zusammengestellten Lesarten der verschiedenen erhaltenen Hss. in sich vereinigte? Da wir wegen Nr. 73 ohnedies die Benützung einer verlorenen besseren Hs. unterstellen

<sup>12)</sup> So in Nr. 11. 17. 23. 24. 33. 48. 60. 61. 77. 87. 92. 112. 115.

<sup>13)</sup> Weiter in Nr. 26. 52.; in 9 und 31 nur mit je einer Hs. von E.

müssen, ist dies sicher nicht unmöglich. Die erhaltenen Hss.-Familien der LSaI sind nicht minder mosaikartig zusammengesetzt als diese es sein müßte.

Oder schließlich: muß aus dem Befund die radikale Konsequenz gezogen werden, daß Übereinstimmungen in einzelnen Wörtern keine Abhängigkeiten beweisen? Das wäre eine Folgerung, die die gesamte Forschung über die germanischen Stammesrechte auf neue Grundlage stellen würde. Nähme sie doch einem der wichtigsten Argumente, mit denen bisher gestritten wurde, die Kraft.

Daß man soweit gehen sollte, glaube ich jedoch nicht. Wie bei den textkritischen Fragen im eigentlichen Sinn handelt es sich hier nicht um absolute Beweise, sondern um Wahrscheinlichkeiten. Daß im Einzelfall einmal mit voller Bestimmtheit gesagt werden kann: so muß es gewesen sein, jede andere Möglichkeit ist ausgeschlossen — das kommt kaum vor. Und bei einzelnen Übereinstimmungen sollte man äußerst vorsichtig mit Schlußfolgerungen sein. Wo sich aber so zahlreiche und so starke Übereinstimmungen finden wie zwischen der LRib und den verschiedenen Fassungen der LSaI, da summieren sich die Wahrscheinlichkeiten so, daß sie praktisch zu Gewißheiten werden.

Man muß die Frage aber auch noch von einer anderen Seite angehen. Es ist nicht richtig, sich nur auf die Übereinstimmungen im einzelnen zu beziehen, die größeren Zusammenhänge und die Anordnung der Kapitel und Paragraphen darüber aber aus dem Auge zu verlieren. Klammert man sich nicht an das einzelne Wort, sondern vergleicht man Sätze und Abschnitte als Ganzes, so sieht sich manches anders an. Gewisse Übereinstimmungen, die zunächst vielsagend erschienen, verlieren dann an Wert <sup>14)</sup>. Oft ist nicht die Übereinstimmung, sondern die reiche Abwechslung das, was auffällt <sup>15)</sup>. Vielfach scheint hier die Wortwahl ziemlich zufällig zu sein. Dann können aber auch Übereinstimmungen auf Zufall beruhen und brauchen nichts zu beweisen. Aber es finden sich auch durchgehende Unterschiede. Schon K r u s c h wies darauf hin, daß die LRib mehrfach dem *mittere* im Sinn des französischen *mettre* aus dem Weg geht <sup>16)</sup>. Ganz auffällig ist,

<sup>14)</sup> Z. B. Nr. 29: das Fehlen von *per virtute* ist ein Sonderfehler von Hs. 2, weil auch 2 im folgenden § das Gegenstück (freiwillige Unzucht) hat, während LRib die Unterscheidung zwischen dieser und Vergewaltigung ganz unter den Tisch fallen läßt.

<sup>15)</sup> SaI 24,3 = Rib 36,10: das Verbum (vgl. Nr. 35).

<sup>16)</sup> K r u s c h, LBaI S. 345 Anm. 2: SaI 34,4 (*Si quis... in curte alterius... aliquid de furto*) miserit vgl. Rib 45: (*Si quis... furtivam rem in... posses-*



wie sie systematisch und nahezu ausnahmslos das *occidere* der LSaI durch *interficere* ersetzt — in zahllosen Kapiteln, deren wörtliche Abhängigkeit außer Frage steht <sup>17)</sup>. Auch hier handelt es sich, wie Prof. Gammillscheg-Tübingen mir freundlicherweise mündlich mitteilt, um den Ersatz eines vulgärsprachlich erhaltenen Wortes durch ein schriftsprachliches, das in den Vulgärsprachen untergegangen ist <sup>18)</sup>.

Hier soll nun eine Übersicht der Stellen folgen, in denen die LRib aus der LSaI schöpft (Tabelle s. nächste Seite):

Diese Übersicht ist in mancher Hinsicht aufschlußreich. Sie zeigt, daß die LRib mehrfach ganze Komplexe aus geschlossenen Stücken der LSaI übernimmt: so die Titel 5, 1 — Tit. 6 aus Sal. 29 (mit den Additamenten); Tit. 41—47 aus Sal. 32—34. 36. 37. Tit. 50—[56 a] Ü aus Sal. 49. 48. 51. 52. 54. 55. 57. 59. 61. Ü. Ein weiterer derartiger Komplex von Tit. 7. 11, 1—15 kommt hinzu, wenn man annimmt, daß hier die Hss. 3 oder 4 der Sal. benützt sind: denn in ihnen sind sämtliche Paragraphen, die die LRib übernimmt, im Tit. 41 überliefert (während die anderen Salica-Hss. sie teilweise nur im Tit. 24 bringen) <sup>19)</sup>.

Auffallend zerstreut sind dagegen die Entlehnungen in den Titeln 17. 28, ferner im Anfang desjenigen Teils, in dem sie das größte Aus-

---

sione) *introduxerit*. Beim Begräbnis sagt Sal 55,1 *in terra mittatur*; LRib vermeidet das sowohl 54,1 wie 85; sie liest *humitur* bzw. *sepeliatur*. Freilich findet sich eben dies *mittere* in Rib 30,1. 33,1. 39. 58,8. Das vulgärsprachliche Wort fehlt also in der LRib keineswegs.

<sup>17)</sup> Im Text der LRib steht *occidere* nur Tit. 42,2 (*Si quis cervum domitum...*) *occiderit aut furaverit* und Tit. 46,1 (*Si quis quadrupes hominem*) *occiderit* (= Sal 36). Ferner in den Überschriften zu 63. 64. *De homine... occiso* und im Tit.-Verz. von A 6,7 zu 36,10, wo der Text überall einheitlich *interfecerit* liest. Die LSaI ihrerseits hat *interfecerit* einheitlich nur in 43,1 und 3, sonst nur einige Male in einzelnen Hss. (24 add. 1; 24,3; 41,6; 41,8 Ü; 42,1; 42,4; 55 add. 5.6.7 (Geistlichen-Wergelder) und in den Kapitularien zur LSaI Tit. 74,1; 78,9 (Ed. Chilperici); 98; 103,2.

<sup>18)</sup> Für die Zeitbestimmung ergibt sich daraus jedoch nichts: *occidere* wird von Childebert II. 596 (Decretio c. 4.5 S. 16, 14. 17. 20) wie von Pipin (sog. Decretum Vermeriense, um 757, c. 5 S. 40, 26) wie schließlich im Cap. legibus additum von 803 (c. 1 Sor. 113,4) gebraucht — an letzter Stelle in eben dem Zusammenhang, in dem die LSaI Additamenta zu Tit. 55 *interficerit* bringen, nämlich bei den Geistlichenwergeldern.

<sup>19)</sup> Die Zusammengehörigkeit des Komplexes Rib 7—15 ist noch deutlicher, wenn man mit F. Beyerle, ZRG. GA. 55, 1935, 39ff. annimmt, daß hier ursprünglich nur die Misseraten am Freien aufgeführt waren; und diese These erhält eben durch den Vergleich mit der LSaI neuen Grund. Nur müßte dann auch Rib. 8 als spätere Zutat angesehen werden.

| LRib                                                  | LSal                                                           |                                    | LRib          | LSal                      |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------------------------|---------------|---------------------------|
| 1                                                     | 17,6                                                           |                                    | 35            | 15                        |
| 2                                                     | 17,7                                                           |                                    | 36,7          | 55 a. 6: III. E.          |
| 4                                                     | 17,4                                                           |                                    | ,8            | a. 5: III. E.             |
| 5,1                                                   | 29 a. 8: 5/6. H. E.                                            | } in III zu-<br>sammen-<br>gezogen | ,9            | a. 7: E-Hs.<br>Paris 4628 |
| 5,2                                                   | a. 7: 5/6. H. E.                                               |                                    |               |                           |
| 5,3                                                   | a. 6: 5 ff.                                                    |                                    | 36,10         | 24,3.4                    |
| 5,4                                                   | 1/2                                                            |                                    | 38            | 18                        |
| 5,5                                                   | 3                                                              |                                    | 39            | 20                        |
| 5,7                                                   | 5                                                              | } 29                               | 40            | 23                        |
| 5,8                                                   | a. 4. a. 5: Hss. 5ff.                                          |                                    | 41.42.        | 32. 33.                   |
| 5,9                                                   | 6—8 = a. 2.3                                                   |                                    | 43—45         | 34                        |
| 6                                                     | 29,9                                                           |                                    | 46.47.        | 36. 37                    |
| 7                                                     | 41,1                                                           |                                    | 50            | 49. 48                    |
| 8                                                     | 10 a. 1: 5/6. H. E.                                            | } = 41<br>in Hs.<br>3.4.           | 51—56         | 51. 52. 54. 55.<br>57. 59 |
| 9                                                     | 78 (nur E Hs. Q; wörtl.<br>Anklang gering)                     |                                    | [56a] Ū       | 61 Ū                      |
| 11,1                                                  | 41,3                                                           |                                    |               |                           |
| 12,1                                                  | 24 Ū und § 6 = 41,14<br>bzw. 41,11: Hss. 3.4                   |                                    | (De<br>aroen) |                           |
| 13                                                    | 24 a. 4: 2 ff. = 41,13<br>bzw. 41,10 u. 14: 3.4.<br>= 44,14 H. |                                    | 58,15         | 25,5                      |
| 13 a                                                  | 24,7 = 41,15 bzw. 12: 3.4                                      |                                    | ,16           | ,6                        |
| (siehe<br>Buchner,<br>Textkr.<br>Unters.<br>S 145 f.) |                                                                |                                    | ,17           | ,3.7/8.                   |
| 15                                                    | 41,2                                                           |                                    | 63,1          | 63,1                      |
| 16                                                    | 39,2 (Palam. III 12)                                           |                                    | 64            | 42                        |
| 17                                                    | 16 (Lal 76, 1? vgl. unten S. 99)                               |                                    | 73,2          | 32 a. 3: 5/6.<br>H.E.     |
| 28                                                    | 35                                                             |                                    | 80            | 31                        |
| 32                                                    | 1                                                              |                                    | 83            | 19                        |
| 33                                                    | 47                                                             |                                    | 84            | 51                        |
| 34                                                    | 13                                                             |                                    | 85            | 55                        |
|                                                       |                                                                |                                    | 86            | 65                        |

maß annehmen, Rib Tit. 32—40, wo bei stärkster Anlehnung des einzelnen Titels keinerlei Ordnung oder System der Entleihung sichtbar ist, sondern die ausgeschriebenen Salica-Titel in buntem Durcheinander folgen. Ebenso finden sich ab Titel [56 a] (*De aroen*) nur noch ungeordnete und vereinzelte Entlehnungen — es sei denn, man wollte die

drei Paragraphen von Tit. 58, 15—17 = LSal 25, 5. 6. 3.7/8 bereits als einen Komplex von Entlehnungen betrachten.

Am aufschlußreichsten wird der Vergleich, wenn man einmal die einzelnen Komplexe als Ganzes ins Auge faßt. Da bemerkt man: Rib Tit. 5/6 sind viel besser geordnet als irgend eine der Salica-Fassungen. Besonders die (vielleicht ursprüngliche) Reihenfolge der Hs. A 5 hat einen sehr klaren Aufbau, der von dem der LSal völlig abweicht; es ist eine eigene Ordnung gefunden. Die Beschädigungen von Ohr, Nase, Auge stehen voran (Rib. 5,1—3); es folgen Hand, Daumen, Zeigefinger, übrige Finger (§ 4. 5. § 6 der Hs. A 5 = § 7 bei Sohm. § 7 = 9 Sohm), dann der Fuß (§ 8 = 8 Sohm); am Ende zwei allgemeine Ergänzungsbestimmungen zu den vorhergehenden Paragraphen (§ 9 = 6 Sohm. § 10 = 10 Sohm). Diese Kasuistik ist klarer als in irgend einer der Sal.-Hss.; sie ist für die Finger einfacher als in Sal.-Hss. 1 und 3, aber auch als die davon abweichende in Sal.-Hss. 4 ff. Auffallend ist, daß in der LRib die Beschädigung von Zunge und Zahn (Sal. 29 add. 9. 10 in Hss. 5 ff.) fehlt: beide fehlen auch in Sal. 1—4 gänzlich. Wenn daher die besonderen Paragraphen der LRib über Ohr, Nase, Auge den entsprechenden Paragraphen in Sal.-Hss. 5 ff. am nächsten zu stehen scheinen, so mag doch nur eine Täuschung vorliegen: sie können bei der systematischen Neuordnung aus dem § 1 der Hs. 3. 4 entwickelt sein, wo sie in knappster Form zusammengefaßt zu finden sind.

Auch der zweite Komplex zeigt eine klare Ordnung, sofern man alle nicht auf Freie bezüglichen Abschnitte als spätere Schichten aussondert: Tit. 7 Totschlag am Freien, Tit. 11, 1. 2 Totschlag am Antrustio, Tit. 12 Totschlag an der gebärfähigen Frau, Tit. 13 Totschlag am Mädchen, Tit. 13 a (aus Hss. A 4, dort radiert; fehlt Sohm)<sup>20</sup>) Totschlag an nicht mehr gebärfähiger Frau. Tit. 15 Mord — alle diese Titel verschiedenen Paragraphen von Sal. 41 in der Fassung der Hss. 3. 4 entsprechend. Übrigens handeln auch die folgenden Titel der LRib noch von Missetaten Freier: Tit. 16 vom Verkauf Freier außer Landes, Tit. 17 von Brandstiftung, Tit. 18 vom Herdendiebstahl. Doch ist bei 16 und 18 der Zusammenhang mit der LSal lose und nicht gesichert<sup>21</sup>).

<sup>20</sup>) S. einstweilen Buchner, Textkrit. Untersuch. zur LRib (Schriften d. Reichsinst. f.ält. dt. Geschichtskunde 5, 1940) S. 145 Zgs. 3—6 und Tafel 1.

<sup>21</sup>) Zu LRib 16 vgl. Sal. 39,2, das aber völlig anders stilisiert und in der Buße weit milder ist (vgl. auch die wieder anders stilisierten Stellen Pactus Alam. III 12. LAI 45). Rib 18 nimmt in einem prägnant gefaßten Titel die Tit. 38,3 (Pferdediebstahl), 3,6.7 (Rinderdiebstahl), 2,14.16 (Schwinediebstahl) zusammen. Ein wörtlicher Anklang besteht nicht.

Hat K r u s c h richtig beobachtet, daß die Titel der LRib 34. 35. 36, 10. 37. 39 ein zusammengehörendes Stück von Frauensachen darstellen, so ist es aus der LSal recht bunt zusammengefleckt: es vereinigt Sal Tit. 13. 15. 24, 3. 4. Tit. 20 <sup>27)</sup>.

Der Komplex Rib. Tit. 41—47 übernimmt in der Reihenfolge der Vorlage Sal. Tit. 32—37, doch unter Ausschaltung von Tit. 35, das schon in Rib. 29 wiedergegeben war. Nach dieser Ausscheidung ist der Komplex sachlich leidlich einheitlich: er handelt von Tiertötung (Rib. 41—46) und von der Spurfolge (Rib. 47).

Es folgt eine große Zäsur: die Titel 48. 49 der LRib haben zwar in der Überschrift mit Sal. 46 Ähnlichkeit, gehen aber in Wortlaut und Inhalt völlig andere Wege. Die Tit. 38—47 der LSal sind in der LRib an dieser Stelle übergangen, ein großer Teil von ihnen ist überhaupt nicht benützt <sup>28)</sup>.

Der letzte geschlossene Komplex (Rib 50—[56 a] Ü *De aroen*) entspricht den Salica-Titeln 48 (das in der LRib erst nach Sal 49 folgt) — 61 Ü, doch mit wichtigen Auslassungen: Sal. 50 *De fide facta*, 53 vom Kesselfang, 56 über das Wegbleiben vom *mallus*, 58 *De chrenecruda*, 60 über den Austritt aus der Sippe sind in die LRib nicht aufgenommen worden. Titel 58 sicher wegen seines altertümlichen Charakters, den schon die Hss. Familie III der Salica als heidnisch beargwöhnte <sup>24)</sup>; die anderen aus nicht ohne weiteres durchsichtigen Gründen. Mit Rib Tit. [56 a] Ü (*De aroen*, zu dem Text von S o h m s Tit. 60, 2 ff., der nach Tit. 56 einzuschieben ist) endet die enge Übereinstimmung von LRib und LSal; schon der Text von Rib. 60, 2 hat mit dem von LSal 61 keinen Zusammenhang mehr. Was folgt, sind nur noch einzelne Entlehnungen, von denen spätestens die von Tit. 84 ab als Nachträge gelten müssen, da Tit. 84 den Tit. 53 der LRib wiederholt.

<sup>27)</sup> Doch paßt Rib 38 = Sal 18 nicht zu den Frauensachen.

<sup>28)</sup> Sal 41 = Rib 7, 11—15 s. ob. S. 92; 42 = Rib 64; 47 in Rib 33 schwach benützt; zu Sal 38 s. ob. Anm. 21. Unbenutzt bleiben: Sal 39 (Anlockung fremder Sklaven). 40 (Diebstahl durch Knecht). 43 (Totschlag bei Gelage). 44 (*De reipus*) und 45 (*De migrantibus*). 45 war zweifellos veraltet; 44 wahrscheinlich desgleichen; sonst ist ein Grund für die Ausschaltung nicht ohne weiteres zu erkennen.

<sup>24)</sup> Sachlich berührt sich Tit. 58 mit LRib 12, 2, wo aber die alte Sippenbindung durch die 3 Generationen von Söhnen ersetzt ist; auch hier ist die LRib jüngere Stufe.

Vergleicht man die einzelnen zusammenhängenden Titel der LSal und der LRib noch mehr ins einzelne, so fällt auf, daß die Übernahme oft eine außerordentlich getreue ist, an anderen Stellen dagegen ganz frei verfahren wird. Rib 34 ist z. B. gegenüber Sal. 13 völlig verwandelt: die Reihenfolge umgedreht<sup>25)</sup>, die Stufung geändert<sup>26)</sup>, die Litenbuße der LSal in der LRib auf den Knecht übertragen: *de vita conponat*. Wie bei Tit. 5/6 ist hier in der LRib eine klare, selbständige Gliederung erkennbar. Sie findet sich auch in dem Wergeld-Titel 36, der wahrscheinlich außer § 10 Nachtrag ist: die Geistlichen sind hier in strenger Stufung aufsteigend angeführt; dabei findet sich der einfache Kleriker und der Subdiakon überhaupt nur in der LRib, Diakon und Priester sind in Sal. III., der Bischof nur in einer E-Hs. eingetragen (s. o. S. 83 Nr. 30. 31).

Mit Tit.-32 der LRib beginnt der Hauptteil der Entlehnungen, und zwar größtenteils weithin wörtlicher Entlehnungen. Dennoch ist auch hier der genaue Vergleich recht ergiebig: die LRib ist offenbar um Kürzung, Weglassung von Entbehrlichem, Vereinfachung bemüht. Oft übergeht sie ein paar Wörter, die aus dem Zusammenhang heraus überflüssig scheinen mochten<sup>27)</sup>. Oft handelt es sich aber nicht nur um stilistische Unterschiede, sondern auch um sachliche Vereinfachungen, z. B. um eine Verminderung der Kasuistik<sup>28)</sup>. Auch Zusätze finden sich jedoch gelegentlich in der LRib<sup>29)</sup>. Ein paarmal wird eine juristische Begründung hinzugefügt<sup>30)</sup>. In einem Fall läßt sich eine Text-

<sup>25)</sup> Der *raptor* steht in LSal erst in § 4, in LRib schon am Anfang.

<sup>26)</sup> LSal: a) die ersten drei; b) weitere. LRib: a) der Täter; b) die ersten drei Helfer; c) weitere Helfer.

<sup>27)</sup> Tit. 32 (*legibus dominicis* f.; 38 *absentem* f.; 39 *digitum, brachium (strinxerit)* f. (doch zweiter Satz *super cubitum* setzt voraus, daß auch der Arm gemeint war); 40 *alienum* f.; *et eum caballicaverit* f.; 41 *sine causa (ligaverit)* f.; 42,1 *seu et de piscationibus* knapper als Sal 33; Rib 42,2,3 kürzer als Sal 33,2,3; Rib 47,1 *animal* = Sal 37 *bovem aut caballum vel qualibet animal*.

<sup>28)</sup> Rib 44 vgl. mit Sal 34,2,3; Rib 52 stark gekürzt gegen Sal 52; Rib 54,2 *wargus sit* f. gegen Sal 55 (vorhanden Rib 85; f. auch Sal 14 add. 5); Rib 55, 2. Satz = Sal 57,2,3: zusammengezogen, eine Zwischenstufe fehlt.

<sup>29)</sup> Rib 43 *seu in clausura aliena traucum fecerit*; 46,2 Ersatz durch Vieh getöteten Viehs; 50,1 = Sal 49: *ante centenarium, comite, duci, patricio, rege* nur in LRib; Rib 53,1 *quem comitem vocant* (vgl. Sal 54); 58,16 *et generatio eius (in servicio perseveret)*, vgl. Sal. 25,5: Rib 86 verallgemeinernd: (*caballum*) *seu quocumque libet animal* Zus. nur Rib, f. Sal 65.

<sup>30)</sup> Rib 42,1 *quia non hic res possessa, sed de venationibus agitur*; 42,2 *non sicut de reliquis animalibus*; 46,1 *quia quod quadrupedes faciunt, fredo non exigitur*.

änderung gegenüber der LSa mit Sicherheit als jünger ansprechen<sup>31)</sup>; das ist eine wichtige Entsprechung zu den Fällen, in denen eine veraltete Bestimmung weggelassen ist.

Aufs Ganze gesehen, erscheinen der Redaktor oder die Redaktoren der LRib nicht in ungünstigem Licht. Sie haben bei ihrer Arbeit selbständig gedacht, haben geschickt geändert, wo es ihnen angebracht schien, haben Umständlichkeiten der Vorlage beseitigt und inhaltlich wie formal vereinfacht. Der Stil ist nüchtern und kunstlos, gleich weit entfernt von der knappen Antithesen-Kunst eines Asklepiodotus wie von der weitschweifigen kirchlichen Rhetorik etwa der Lex Baiuvariorum. Aber er ist zweckentsprechend und klar. Wo die LRib Rätsel aufgibt, liegt es schwerlich an ihren Redaktoren, sondern an ihrer Überlieferung.

#### IV.

### Die Lex Ribvaria und die oberdeutschen Stammesrechte

von

Franz Beyerle<sup>32)</sup>

Zu der von K r u s c h, Lex Baiuvariorum S. 334 Anm. 5 und Neue Forschungen S. 158 ff. behaupteten Benützung der Lex Alamannorum bzw. des Pactus, ferner der Lex Baiwariorum ist im einzelnen Folgendes zu bemerken:

a) B l u t r u n s. Die Salica als Vorlage der Ribvaria sagt Tit. 17,5: *Si plagaverit ita, ut sanguis in terra cadat*. Das bei Flüssigkeiten ungebräuchliche *cadere* ersetzt L. Alam. 57,2 durch das der klassischen Latinität geläufige *tangere* = benetzen, bespritzen (Georges II s. v.). Und ebenso verfährt der ribvarische Gesetzgeber. Es heißt in

L. Alam. 57,2:

*Si... sanguinem fuderit sic, ut*  
*terra[m] tangat...*

L. Ribv. 2:

*Si — percusserit, ut sanguis exeat*  
*[et] terra[m] tangat,...*

Weshalb der Ribvarier den Ausdruck *terram tangere* — denn nur um ihn geht es, da die Unterscheidung zwischen Blutvergießen und Prügelei

<sup>31)</sup> Nach Sal 54,2 kann nur der *sacebar* *puer regis* sein, nach Rib 53 der Graf selbst.

<sup>32)</sup> Zum folgenden Beitrag, den mir Herr Prof. Beyerle freundlicherweise zur Verfügung stellt, vgl. auch B u c h n e r, Textkrit. Untersuch. S. 44 f.

bereits der Salica entnommen ist — nicht aus dem Sprachgebrauch bezogen haben soll, ist unerfindlich. Latein war ja doch die Kanzleisprache! Die Unterscheidung zwischen „Blut und Blau“ (Beulen) ist übrigens schon im Westgotenrecht heimisch: L. Visig. VI 4,3 (Chindasvind, aber nach Hs. V 15 eine *Antiqua noviter emendata*).

b) Verstümmelung von Ohr, Nase und Auge — die Tatbestände fehlen in der salischen Vorlage — angeblich aus Pactus und Lex Alamannorum geholt (das von Krusch Übergangene hier besternt):

Pact. Alam. II 3/4:

L. Ribv. 5,1:

3. *Et qui auriculam simaverit, Si quis . . . auriculam*

...

4. *Si totum excusserit aut si placaverit, ut audire non possit, excusserit, ut audire non possit, . . .*

...

*Si autem audire non perdiderit, . . .*

L. Alam. 57,15. 16. 11—13:

L. Ribv. 5,2:

\*15. *Si . . . nasus transpunctus fuerit, . . . Si nasum excusserit,*

16. *Si enim summitatem nasi, ut mucus continere non possit, ut muccare abscisus fuerit, . . . non possit, Si muccare praevallet, . . .*

\*11. *Si enim superior palpebris maculata fuerit, ut cludere non possit, . . .*

\*12. *Si . . . subterior maculata fuerit, ut lacrimae continere non possit, . . .*

L. Ribv. 5,3:

13. *Si . . . visus tactus fuerit de oculo ita, ut quasi vitro remaneat, . . . Si . . . oculum excusserit, . . . Si visus in oculum restiterit et videre non potuerit, . . .*

Pact. Alam. II, 1:

*Si . . . oculum ruperit et ille popillus intus restitit, . . .*

Wer auf rechtliche Scheidekunst, nicht auf einzelne Worte schaut, die ja sich leicht in den verschiedenen Texten zufällig einmal decken kön-

nen, erkennt sofort, daß nur bei der Augenverletzung zwei Tatbestände, immerhin nur zwei, zusammengehen. Beim Ohrenhieb hält die Ribvaria trotz des Totalverlusts der Ohrmuschel ein Gehör für möglich, während der Pactus nur zwei Möglichkeiten sieht: entweder ein verstümmeltes (*simare*) oder ein ganz abgehauenes Ohr. Letzternfalls ist das identisch mit Gehörverlust, und ebenso bei einem Schlag aufs Ohr, welcher das Trommelfell untauglich macht. Bei der Nasenverletzung kennt die Ribvaria nur den Totalverlust und stellt darauf ab, ob der Verletzte sich noch schneuzen kann oder nicht. Der alamannische Text unterscheidet zwischen Nasenhieb und Abhauen des Nasenrückens, so daß der Gefroffene den Nasenschleim nicht mehr an sich halten kann. Also zwei ganz verschiedene Tatbestände in den beiden Texten! Beim Auge geht die Ribvaria vom Verlust des Augapfels aus und stellt ihm den Fall gegenüber, daß das erblindete Auge dem Mann verbleibt; ein kosmetischer Gesichtspunkt, der an die Regelung in L. Visig. VI 4,3 (wovon bereits oben) erinnert. Im alamannischen Volksrecht geht dem aber die Verletzung eines der beiden Augenlider voraus: beim Oberlid so, daß der Verletzte sein Auge nicht mehr schließen kann, beim Unterlid so, daß es tränt. Der Pactus allerdings denkt weniger differenziert: er geht hier mit der Lex Ribvaria zusammen, stellt allerdings die Tatbestände um. Pactus und Ribvaria sind auf dem primitiveren Gesichtspunkt stehen geblieben, und kein Jurist kann übersehen, daß die Lex Alamannorum den vorgeschrittenen Zustand spiegelt. Der sich einer Fülle praktischer Rechtsfragen gegenüberstehende Gesetzgeber konnte schwerlich den schülerhaften Ehrgeiz haben, fremde Gesetzbücher auf diese oder jene Wendungen (die der Kanzlei ja doch geläufig waren) auszuplündern, anstatt auf rechtliche Gesichtspunkte sie abzutasten.

c) Den *Nachbrand* kennzeichnet die Lex Salica in 16,1 mit *casam super homines dormientes incendere*, und der Text (mit Ausn. der Hs. 1) zeigt, daß die tödliche Folge dieser Tat das Wergeld nach sich zieht. Und damit hat es auch Ribv. 17,1 zu tun, wenn sie von *hominem per noctem latenter incendere* spricht und dem Getöteten das Wergeldtripplum zuspricht. Dagegen in L. Alam. 76,1 ist nur vom Einschern der Baulichkeiten die Rede, und *aliquem [= alicui] foco in nocte mittere* heißt hier: einem den roten Hahn nachts auf das Dach setzen. An den Verlust von Menschenleben ist hier nicht gedacht, daher die Bußnorm. Die angebliche Entlehnung beschränkt sich also auf das *per noctem = in nocte*, ist aber *re vera* keine Entlehnung, sondern ein verbreitetes germanisches Tatbestandselement (vgl. Brunner — v. Schwerin, D. RG. 2<sup>e</sup> S. 846).



d) **Herrendienst.** Daß der ribvarische Gesetzgeber in Tit. 65,1 beim Ausdruck *in utilitatem regis . . . seu in reliquam utilitatem bannitus* mit der Sprache ringt, ist eine seltsame Entdeckung K r u s c h s. *Utilitas* ist merowingischer Fachausdruck für Herrendienst und wird derart geradezu zur Anrede höheren Beamten gegenüber. Wenn für die obige Stelle L. Alam. 35,1 vom aufständischen Herzogsohn Vorlage sein soll, so setzt das doch voraus, daß die Kanzlei für den Begriff — der staatsrechtlich so wichtig war — kein Wort gekannt hat. Tatsächlich ist indes der Ausdruck gang und gäbe. Markulf I 23 schreibt (Mitte des 7. Jh.s) in der Formel eines königlichen Praeceptum *de causas suspensas: dum et Nos ad presens apostolico viro illo (aut: inlustri viro) pro Nostris utilitatibus ibi ambulare precipimus . . .* Und in der Formel 37 der Sammlung von Angers (ca. 595/96) erklärt der Aussteller, sichtlich ein großer Herr: *dum —nobis fideliter servire videras [= videris] . . . et in utilitate domnorum [scil. regum] [in] partibus Brittanici seu Waconici austiliter ordine ad specie mea fuisti, . . .*

e) **Verwandtentötung und inzestuöse Ehen.** Beide Fälle sind in Ribv. 69,2 zusammengefaßt und K r u s c h stellt fest, daß sie derart gereiht sich von den älteren Volksrechten nur noch in der Lex Alamannorum 39/40 finden. „Der Vf. der L. Rib. hat also die La von 718 benutzt und in seinem Exemplare standen auch schon Novellen, wie in unserer heutigen Überlieferung“. Nun werden ja diese Novellen Reichsgesetze sein, etwa im Stile der Decretio Childeberts II., so daß die Übereinstimmung nicht unerklärlich ist. Bemerkenswert ist allerdings, daß L. Alam. 39/40 nur die Konfiskation, nicht die Verbannung kennt, wie übrigens im zweiten Fall auch L. Baiw. VII, 2, statt ihrer aber in Alam. 40 kirchlich auferlegtes Bußetun. Die Regelung ist also divergent wie oft, wenn zwei Texte einer gemeinsamen Vorlage zeitlich schon erheblich ferner stehen. Von einer unmittelbaren Übernahme kann m. E. nicht gesprochen werden.

Damit sind nun die alamannischen Parallelen erschöpft; es bleiben noch die beiden bairischen.

f) **Verknechtung außer Landes.** Die Satzung L. Ribv. 16 entstammt, wie ich annehme, einem austrasischen Reichsgesetz, das seinerseits vielleicht durch Briefe Papst Gregors d. Gr. von 599 (Reg. Greg. IX 213, 215 — vgl. dazu noch IX 104) veranlaßt wurde und wie der Lex Ribvaria, so auch den beiden oberdeutschen Volksrechten zugrunde liegt, soweit sie einschlagen. Die Ausdrucksweise ist in diesen Texten nicht einheitlich. Der Pactus Alamannorum III 12 hat *foris*

*marcha vindere*, die Lex Alam. 45 *extra terminos vendere*, die L. Baiw. XVI, 5 *foris provincia* — und letzteres ist wohl der ursprüngliche Wortlaut. Die Wendung *extra terminos* aber berührt sich mit c. 9 der Synode von Chalon a. 639/54, allwo es heißt (MG. Concil 1, 210): *ut nullus mancipium extra finibus vel terminibus, qui ad regnum domni Chlodovei regis pertinent, penitus non debeat venundare*, und die ratio legis ist dort dieselbe, wie im Papstbrief die Befürchtung, jüdische Verkäufer möchten christliche Sklaven in ungläubige Hände bringen. In den genannten Volksrechten aber kommt zum Verkauf ins Ausland die vorausgegangene Verknechtung: sie wird weder im Synodalakt noch im c. Euricianus c. 290 berührt, der sonst mit unsern Stellen darin sich berührt, daß er ausdrücklich die Strafnorm auch für Verkauf weiblicher Personen wirksam sein läßt. K r u s c h meint nun, diesen Einbezug der Weiber in den Strafschutz werde die Ribvaria gewiß nicht aus dem Euricianus, könne ihn vielmehr nur aus der Lex Baiwariorum haben. Das eine wie das andere ist nicht notwendig. Die Lex Ribvaria kennt, wo es die Sache fordert, auch ohnedies die Gleichstellung der Frau. So in Tit. 74: *similiter de puero vel de muliere alterius constituimus*. Oder in Tit. 81: *similiter et filia*. Außerdem aber ist der bairische Text, welcher der Frau doppeltes Wergeld gibt (L. Baiw. IV, 30), hier folgerichtiger als der ribvarische, da er die Buße verdoppelt, und L. Alam. 46 spricht es auch fürs Wergeld der verschleppten Frau aus, falls man sie nicht mehr heimholt. Der Euricianus, der von Sklaven ausgeht, weiß von Verdoppelung der Buße selbstverständlich nichts. Man fragt sich aber: hätte der ribvarische Gesetzgeber wohl sich hier beim Plagium mit dem einfachen Wergeld für die Frau begnügt, wenn er die Bußverdoppelung der Lex Bawariorum, das Wergeldduplum der Lex Alamannorum vor sich gehabt hätte, obwohl er sonst doch dem gebärfähigen Weib das Triplum gibt?

Es klingt zwar zuversichtlich, wenn K r u s c h diese Kette mit den Worten schließt: „Damit ist der mathematische Beweis geliefert, daß die L. Rib. nicht bloß die La benutzt hat, sondern auch schon die Lb, daß sie also erst n a c n 728 geschrieben sein kann.“ Doch — um mit Busch zu reden — andern, darin mehr zurück, fehlt dieser unfehlbare Blick! Es bleibt bei ein paar Anklängen der Diktion und Ähnlichkeiten tatbeständlicher Gestaltung. Und alles, wirklich ziemlich alles, was dem ribvarischen Gesetzgeber juristisch Anregung und Vorbild sein mußte, bleibt ungenutzt. Eine Kanzlei, wie sie sich K r u s c h vorstellt, ringt statt um Lösungen und um Gerechtigkeit um Worte und um Formulierungen!

## ANHANG

Der Schreibervermerk in der Agambert-Hs.  
der Lex Salica

Auf der letzten Seite der Hs. 2 der Lex Salica findet sich von der gleichen Hand, die den Text der Lex Salica schrieb, ein Schreibervermerk mit dem Namen des Schreibers. Er ist mit den von Wattenbach, Schriftwesen <sup>3</sup>S. 283 ff. 495 abgedruckten verwandt. Leider ist er nur zum Teil lesbar. Hier und da läßt sich Fehlendes durch Vergleich mit anderen Nachschriften ergänzen.

1 Quisquis nescit scribere nullum potat / 2 abere labore. Tris digiti scribunt, du[o]<sup>a)</sup> / 3...[o]culi<sup>b)</sup> vidunt<sup>c)</sup>, una lingua dic[tat]...<sup>d)</sup> / 4 l[a]bore susten[e?]t<sup>e)</sup>. Tris digiti cala[mum] te[ne]nt<sup>f)</sup>, / 5 [t]ota membra...u(?)nt<sup>g)</sup> ne sua<sup>h)</sup> ext(?)...<sup>i)</sup> / 6 indolunt, oculi turbant, venas tendant...<sup>k)</sup> / 7 frangunt, genocola sustentent, aspaduli...<sup>l)</sup> / 8 midant, cervicis contragunt. Tu lectur qui / 9 legis, iava manus tuas et...l(?)ongia<sup>m)</sup> digit[us] / 10 tuus de litteras, n(on)<sup>n)</sup> ledas<sup>o)</sup> eas. Et ora pro scrip- / 11 tore se abias deum adiu...<sup>p)</sup>. Ora pro a- / 12 gamberto se te libera...<sup>q)</sup> de p(?)...t(?)<sup>r)</sup> infern[i].

Alles Ergänzte steht in []. Nicht sicher ergänzbare Lücken = ... Im folgenden bezeichnet V völlige Unlesbarkeit eines Buchstabens (= Bst.); IV = äußerst fragliche Lesung; III = fragliche Lesung; II = wahrscheinliche, aber nicht völlig sichere Lesung; I = zweifelsfreie Lesung. a) nach *du* 1—3 × V. b) vor *culi* 3 × V (so). c) so. d) nach *dic* 8—11 × V. e) *susten[e]t[ur]* ist dem Raum nach möglich, aber nicht nötig. f) *te* = III, [*ne*] = V, *t* = I. g) nach *membra* 2—3 Bst. V (oder *sc* = IV, 1 × V); dann *tr* = III oder *tre* (das *e* = IV); dann 1 × V; *u* = II; *nt* = I. h) oder *sua*: je nach Beleuchtung erscheint nach *u* ein bloßer Schatten oder ein „deutliches“ *i*. — Ob nach *a*, vor *ext*. ein Bst. radiert oder leerer Raum zur Worttrennung ist, läßt sich nicht entscheiden; sicher keine Oberlänge. i) *t* = III; dann 4—6 × V. k) 4—6 × V. l) zu *aspaduli* gehört ein zweites *i* oder *s* (III); dann 3—4 × V (die beiden letzten *ur*? IV). m) *l* = III (Oberlänge = I); *on* = II. n) *ñ*; lies *ne*? o) *le das* oder *le des* (*a* oder *e* III) Hs. p) 4—6 × V. q) 4—6 × V. r) *p* = III; *t* = II; dazwischen 2 × V; nach *t(?)* kein Bst.

1 ff.: zum Anfang vgl. vor allem eine Evangelien-Hs. des 8. Jh. mit irischem Einfluß (Wattenbach<sup>3</sup> S. 495): *Qui scribere nescit nullum putat esse laborem. Tres digiti scribunt, duo oculi vident. Una lingua loquitur. totum corpus laborat...* 5 f. *indolunt* für *indolescunt*? Lücken = ? 6 f. *renes frangunt*? vgl. Wattenbach<sup>3</sup> S. 283 aus Hs. des 8. Jh. (westgot. Recht) *renes frangit*. Vgl. auch Delisle, Cabinet des Mss. de la Bibl. Nat. 2, 1884, 400 f. aus Par. lat. 4415 (Brevarium Alar.) *ventrem et costas frangit*. 7/8 *furmidant*? 9 (*r?*)*elongia*? vgl. franz. *éloigner*. Wattenbach<sup>3</sup> S. 283 wie ob. *longe a littera digitos pone*. Ähnlich öfter. 11 *adiutorem* oder ähnlich, vgl. Delisle a. a. O. *Si deum habeatis adiutorem vel protectore* 12 *liberare vis; portis?*